RECHNUNGSHOF
RHEINLAND-PFALZ

Prüfung der Beteiligung des Landes an der Cash Settlement & Ticketing GmbH (CST)

- Vertraulich -

Az.: 4-P-4450.18-32-2/2009
Speyer, 3. November 2010

Dieser Entwurf der Prüfungsmitteilungen des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz ist urheberrechtlich geschützt. Eine Veröffentlichung ist nicht zulässig. Eine Weitergabe an Dritte ist nur bei dienstlicher Notwendigkeit gestattet.

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines 1

1.1 Vorbemerkung 1

1.2 Gegenstand des Unternehmens 1

2 Wesentliches Ergebnis 3

3 Prüfungsfeststellungen 4

3.1 Vorgeschichte 4

3.2 Vorbereitung der Einführung eines kartenbasierten Zahlungssystems 4

3.3 Gründung der CST 5

3.3.1 Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen 6

3.3.2 Auswahl der Mitgesellschafterin 7

3.3.3 Entscheidung und Zustimmung nach § 65 Abs. 3 LHO 9

3.3.4 Die CST als öffentlicher Auftraggeber 9

3.3.5 Prüfung von Alternativen zur Gründung der CST 11

3.4 Mangelhafte Kontrolle der CST durch die Gesellschafterin Nürburgring GmbH 13

3.4.1 Befassung des Aufsichtsrats der Nürburgring GmbH 13

3.4.2 Gesellschafterversammlungen der CST 14

3.5 Businesspläne der Gesellschaft 15

3.6 Finanzierung der CST 18

3.6.1 Geplantes Investitionsvolumen 18

3.6.2 Darlehensgewährungen an die CST bis Februar 2010 19

3.6.3 Rangrücktritte 21

3.6.4 Patronatserklärung 22

3.7 Geschäftsbesorgung durch die Mediinvest GmbH 23

3.7.1 Kosten der laufenden Verwaltung 24

3.7.2 Fehler in der Buchhaltung und im Controlling 24

3.7.3 Einhaltung von Fristen 26

3.8 Geschäftsführung der CST 28

3.8.1 Geschäftsbesorgungen 28

3.8.1.1 Geschäftsbesorgung durch die Nürburgring GmbH ab dem Jahr 2010 28

3.8.1.2 Geschäftsbesorgungsvertrag mit der payment solution AG 28

3.8.1.3 Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Mediinvest GmbH über Leistungen für das Jahr 2009 29

3.8.1.4 Verwaltungsbesorgungsvertrag mit der Nürburgring Automotive GmbH 30

3.8.2 Bestellwesen 30
3.8.3 Anweisung einer Abschlagszahlung 30
3.8.4 Übertragung der Buchführung und Fakturierung von Karten 31
3.8.5 Anweisung zur Stundung von Verbindlichkeiten der Grüne Hölle Betriebs GmbH 31
3.8.6 Werbevertrag mit der Jung Produktion GmbH 32
3.8.7 Mietvertrag mit der Richter & Jung GbR 33
3.9 Unwirtschaftliche Vertragsabschlüsse 34
3.9.1 Mehrkosten für Containeranlagen 34
3.9.2 Anmietung von sechs möblierten Appartements 34
3.9.3 Verträge über das Projektmanagement 35
3.9.3.1 UBK GmbH 35
3.9.3.2 HBC Human Business Consulting UG 36
3.9.3.3 Weiteres Projektmanagement 36
3.9.3.4 Verträge mit der payment solution AG 36
3.9.4 Hohe Reisekostenpauschalen für Dienstleistungen 37
3.9.5 Hohe Mobilfunkkosten und fehlende Weiterberechnung 38
3.9.6 Zahlung vor Inbetriebnahme oder Abnahme von Anlagen 39
3.9.6.1 Kassenautomaten 39
3.9.6.2 Kassen und Terminals 40
3.9.6.3 Stapelcodierer 40
3.9.7 Überhöhte Abnahmevereinbarung für Ring-Karten 41
3.9.8 Hohe Kosten für Promoter bei Veranstaltungen 42
3.9.9 Fehlende Unterschriftsregelungen und Kassensicherheit 43
3.10 Weitere Nachteile zu Lasten der Nürburgring GmbH 43
3.10.1 Geschäftsführervergütung 43
3.10.2 Verkauf von Computern 44
3.10.3 Berechnung von ring cards 44
3.10.4 Berechnung der Kosten der Eröffnungsfeier 45
3.11 Folgen der Neustrukturierung am Nürburgring 45

Abkürzungsverzeichnis

CRM	Customer Relationship Management
CST	Cash Settlement & Ticketing GmbH
E & Y	Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
FM	Ministerium der Finanzen
GHB	Grüne Hölle Betriebs GmbH
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Hinweise	Hinweise für die Verwaltung von Beteiligungen des Landes Rheinland-Pfalz
HBC	HBC Human Business Consulting UG
HGB	Handelsgesetzbuch
JP	Jung Produktion GmbH
KR	Kai Richter
LHO	Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz
MI	MI-Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH
MWVLW	Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
NAG	Nürburgring Automotive GmbH
NG	Nürburgring GmbH
NTS	Nürburgring Ticket Service GmbH
ps	payment solution AG
Redeker	Redeker, Sellner, Dahs & Widmaier

Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Schreiben der Kanzlei Redeker vom 19. Mai 2006
Anlage 2:	Erster Businessplan vom 8. Oktober 2009
Anlage 3:	Aufteilung Container

1 Allgemeines

1.1 Vorbemerkung

Die Nürburgring GmbH (NG), an der das Land mit 90 % beteiligt ist, hält am Stammkapital der Cash Settlement & Ticketing GmbH (CST) von 50.000 € 50 % der Anteile. Die restlichen Anteile hält die MI-Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH (MI). Die beiden Gesellschafter der CST stellen je einen Geschäftsführer. Diese besitzen jeweils Einzelvertretungsbefugnis. Einen Aufsichtsrat hat die Gesellschaft nicht.

Der Rechnungshof hat die Betätigung des Landes bei der CST geprüft. Dazu hat er sich beim Ministerium der Finanzen (FM), beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW), bei der NG und bei der CST unmittelbar unterrichtet und die Bücher und Schriften des Unternehmens eingesehen. Rechtsgrundlage der Prüfung sind § 92 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz (LHO) und § 54 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder i. V. m. § 13 Gesellschaftsvertrag der CST. Die Prüfung umfasste die Jahre 2008 und 2009. Soweit erforderlich wurden auch Vorgänge aus den Jahren 2007 und 2010 in die Prüfung einbezogen.

Gegenstand der Prüfung waren insbesondere die Gründung der Gesellschaft, die Kontrolle der CST durch die Gesellschafterin NG, die Businesspläne, die Finanzierung, die Geschäftsbesorgung durch die Mediinvest GmbH, die Geschäftsführung der CST und verschiedene Vertragsabschlüsse.

Mit der Durchführung der Prüfung waren Ministerialrat Rottmann und Oberrechnungsrätin Hirsch beauftragt.

Die den Prüfungsmitteilungen zugrunde liegenden Feststellungen wurden in einer Schlussbesprechung am 15. November 2010 mit Vertretern des FM, des MWVLW und der CST erörtert.

1.2 Gegenstand des Unternehmens

Nach § 2 des Gesellschaftsvertrags der CST vom 7. Februar 2008 ist Gegenstand des Unternehmens

> „die Planung, die Konzeptionierung und das Betreiben eines kartenbasierten, bargeldlosen Zahlungs- und Abrechnungssystems zur Abrechnung sämtlicher Gästeleistungen und des Verkaufs aller Tickets auf dem Gesamtgelände des Nürburgrings."

Nach der Geschäftsidee zur Gründung der CST sollen alle Zahlungen auf dem Gelände der NG bargeldlos erfolgen. Hierzu schließt die CST mit der NG und den anderen Unternehmen am Ring Akzeptanzvereinbarungen ab. Darin verpflichten sich diese Akzeptanzunternehmen, die ring°card als alleiniges Zahlungsmittel zu nutzen. Die CST stellt ihnen die erforderliche Hardware und Software kostenfrei zur Verfügung. Sie ist verantwortlich für Unterhalt, Wartung, Reparatur und notwendige Ersatzbeschaffungen des gesamten Systems. Von den Akzeptanzunternehmen erhält die

CST drei Prozent des jeweiligen Netto-Gesamtumsatzes als Gebühr für die Nutzung des Bezahlsystems.

Für die Besucher des Nürburgrings ist die ring°card kostenlos. Sie können diese in 5 €-Schritten mit bis zu 150 € aufladen. Dazu richtete die CST Kassen, Kassenautomaten und mobile Zahlstellen ein. Das Aufladen kann mittels Bargeld, EC-Karte und Kreditkarte erfolgen. Mit dem Guthaben auf der ring°card sollen alle Leistungen auf dem Gelände des Nürburgrings bezahlt werden. Verbleibende Guthaben werden gegen Rückgabe der Karte ausgezahlt oder können beim nächsten Besuch verwendet werden. Nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CST sind die Karten vier Jahre gültig. Auf den Karten verbliebene Kundenguthaben verfallen daher nach vier Jahren, sofern sie nicht verbraucht, zurückgezahlt oder auf eine neue Karte übertragen werden.

2 Wesentliches Ergebnis

3 Prüfungsfeststellungen

3.1 Vorgeschichte

Im Jahr 2004 gründete die NG mit einer privaten Partnerin die Nürburgring Ticket-Service GmbH (NTS) mit dem Ziel, die Tickets für die Formel 1-Veranstaltungen besser und kostengünstiger zu vermarkten. Diese Gesellschaft sowie das Beteiligungsengagement der NG insgesamt waren Gegenstand der Prüfung des Rechnungshofs im Jahr 2006[1]. Danach war die Gründung der Gesellschaft für nur eine jährliche Großveranstaltung unwirtschaftlich und führte zu erheblichen Mehrkosten bei der NG im Vergleich zur Selbstvermarktung der Tickets. Obwohl die private Mitgesellschafterin 49 % der Anteile hielt, verpflichtete sich die NG, - neben einer Zahlung von 10 % der Mehrerlöse - sämtliche Verluste aus dem operativen Geschäft der NTS zu übernehmen. In den Jahren 2004 bis 2007 zahlte die NG hierfür 4,47 Mio. €. Der Rechnungshof forderte, Maßnahmen zur Auflösung der NTS zu ergreifen.

Der Aufsichtsrat der NG stimmte der Auflösung am 4. September 2007 zu. Der Minister der Finanzen genehmigte diese am 18. September 2007. Die Gesellschafterinnen beschlossen am 19. Dezember 2007, die NTS zum 31. Dezember 2007 aufzulösen. Die Liquidation sollte im September 2010 beendet sein.

3.2 Vorbereitung der Einführung eines kartenbasierten Zahlungssystems

Am 14. Mai 2007 vereinbarte die NG mit der MediInvest GmbH[2] in einem Letter of Intent u. a. das gemeinsame Ziel,

> „ein kartenbasiertes, bargeldloses Zahlungs- und Abrechnungssystem [...] zur Abrechnung sämtlicher Gästeleistungen in allen Bereichen des Nürburgrings zu entwickeln. [...] Zu diesem Zweck soll [...] eine Joint-Venture-Gesellschaft gegründet werden, in die das gesamte Ticketing-System des Nürburgrings integriert wird."

In dem Letter of Intent ließ sich die MediInvest GmbH von der NG zusichern:

> es ihr zu gestatten,
> „gemeinsam mit Ihnen auf dem Gelände des Nürburgrings Automaten zur Einführung und Aufrechterhaltung eines kartenbasierten, bargeldlosen Zahlungs- und Abrechnungssystems in Form eines Prepaid-Systems aufzustellen;"
>
> und dass
> „das gesamte Ticketing-System gemeinsam mit einem Kompetenzpartner durch die mit Ihnen noch zu gründende Joint-Venture-Gesellschaft durchgeführt werden soll."

---

[1] Prüfung der Beteiligung des Landes bei der NG einschließlich deren Beteiligungsgesellschaften, Bericht vom 29. September 2006, Az.: 4-P-4450-32-2/2000 – 2005, S. 44 ff, Jahresbericht 2006, Drucksache 15/630, S. 131 f.

[2] Damals noch MediterranInvest GmbH, am 8. August 2007 umfirmiert in MediInvest GmbH; Gesellschafter und Geschäftsführer: KR, der 100 % des Stammkapitals von 25 T€ hält.

Mit Schreiben vom 15. August 2007 teilte die Mediinvest GmbH der Geschäftsführung der NG mit, Ihr Steuerberater habe den Entwurf eines Gesellschaftsvertrags zur Errichtung einer gemeinsamen Joint-Venture-Gesellschaft erarbeitet. Bis Ende Oktober 2007 solle zum bargeldlosen Zahlungsverkehr und für das Ticketing am Nürburgring ein gemeinsames Lastenheft als Grundlage für spätere Ausschreibungen erstellt werden.

3.3 Gründung der CST

In derselben Sitzung, in der die Auflösung der erfolglosen NTS beschlossen wurde, informierte die Geschäftsführung der NG den Aufsichtsrat über ihre Pläne zur Einführung eines Systems zum bargeldlosen Zahlungsverkehr und zum Ticketing[3]. Mit einer versandten Tischvorlage erhielt der Aufsichtsrat lediglich den erwähnten Letter of Intent und das o. g. Schreiben der Mediinvest GmbH vom 15. August 2007.

Zur Aufsichtsratssitzung am 19. November 2007 führte die Geschäftsführung der NG in einer Vorlage[4] aus, sie werde zusammen mit der Mediinvest GmbH das Anforderungsprofil für ein gemeinsames, bargeldloses Abrechnungssystem entwickeln. Der Einsatz des bargeldlosen Zahlungsverkehrs solle am gesamten Standort zum Tragen kommen. Dabei sei sicher gestellt, dass das bereits bestehende Dorint-Hotel integrierbar sei, da dort das gleiche Abrechnungssystem wie bei der Lindner-Hotelgruppe eingesetzt werde. Gemeinsam mit der Mediinvest GmbH wolle man dafür eine Abrechnungsgesellschaft gründen.

In der folgenden Aufsichtsratssitzung am 18. Dezember 2007 teilte die Geschäftsführung der NG mit, man lasse zusammen mit der Mediinvest GmbH ein Pflichtenheft erstellen, um die Anforderungen an eine integrierte Systemlösung zu dokumentieren. Es sei beabsichtigt, das System als alleiniges Zahlungsmittel zu etablieren. Mit ihm sollten künftig alle Gäste auf dem Gelände der NG sämtliche angebotenen Leistungen und Tickets bezahlen können und Zugang erhalten. Da dieses Verfahren bei zahlreichen vergleichbaren Freizeiteinrichtungen bereits erfolgreich umgesetzt werde, sei auch am Nürburgring davon auszugehen, dass hieraus maßgebliche Erträge zu erwirtschaften seien. Im Businessplan der NG habe man deshalb ab dem Jahr 2011 jährlich 0,50 Mio. € zusätzliche Einnahmen eingeplant. Das Investitionsvolumen für die Software sowie alle zugehörigen Hardwarekomponenten werde rd. 4 - 5 Mio. € betragen. Die Finanzierung der Investitionskosten solle zu gleichen Teilen von der NG und der Mediinvest GmbH erbracht werden. Der Anteil der NG sei bereits in den Investitionskosten der NG von 135 Mio. € für das Projekt „Nürburgring 2009" berücksichtigt[5].

Alle Maßnahmen zur Einführung des Systems sowie dessen operative Abwicklung würden in einer neu zu gründenden Betriebsgesellschaft vereint werden. Im Gesellschaftsvertrag solle eine für die NG vorteilhafte Ergebnisverteilung vereinbart werden. Bei einer Beteiligung der NG i. H. v. 49 % werde sie einen Ergebnisanspruch von

---

[3] 171. Aufsichtsratssitzung vom 4. September 2007, TOP 4 b.

[4] Zu TOP 3 a.

[5] Dies war nicht der Fall, vgl. Tz. 3.5.1.

58,8 % erhalten. Inwiefern mit dieser Beteiligungskonstruktion die Ausschreibungspflicht für die Soft- und Hardwarekomponenten nach Vergaberecht entfalle, werde gegenwärtig juristisch geprüft. Der Aufsichtsrat nahm diese Ausführungen der Geschäftsführung der NG zur Kenntnis.

Am 7. Februar 2008 wurde der Gesellschaftsvertrag der CST - unter Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats der NG - beurkundet. Der Aufsichtsrat genehmigte die Gründung der CST am 15. Februar 2008 im Umlaufverfahren einstimmig[6]. Die CST sollte mit Eröffnung der Nürburgring-Erlebniswelt im Juli 2009 den laufenden Betrieb aufnehmen.

In einer Sitzung am 21. April 2008 bestätigte der Aufsichtsrat der NG den Umlaufbeschluss zur Gründung und Beteiligung an der CST.

Die Einwilligung des Ministers der Finanzen nach § 65 Abs. 3 LHO erfolgte am 21. Februar 2008 auf der Basis des Vermerks der NG zu der Aufsichtsratssitzung vom 18. Dezember 2007 und des Umlaufbeschlusses sowie des bereits abgeschlossenen Gesellschaftsvertrags der CST.

Die Gründungsgeschichte der CST gibt Anlass zu folgenden Bemerkungen:

3.3.1 Machbarkeits- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Untersuchungen zur Durchführbarkeit der Errichtung der Systeme im gesamten Bereich des Nürburgrings und zur Wirtschaftlichkeit der Investitionen von bis zu 5 Mio. € oder Businesspläne legte die Geschäftsführung der NG ihrem Aufsichtsrat nicht vor.

Zwar sind vor allem in zahlreichen Fussballstadien, z. B. in Kaiserslautern, kartenbasierte Zahlungssysteme im Einsatz. Anwendungen für Freizeiteinrichtungen, die wie die NG über ein so großflächiges Gelände mit diversen Zutrittsmöglichkeiten verfügen und gleichzeitig ein bargeldloses Abrechnungssystem betreiben, sind jedoch nicht bekannt. Die Zugangskontrolle und Zahlungsabwicklung für den gesamten Bereich des Nürburgrings stellt einen weit umfangreicheren und komplexeren Anwendungsbereich für Prepaid-Systeme dar als die bisherigen Anwendungsbereiche. Damit ist der Nürburgring nicht mit den klassischen Einsatzbereichen von Prepaid-Karten in Arenen oder Fußballstadien vergleichbar. In Fußballstadien hat der Kartenbesitzer z. B. die Möglichkeit, in einer laufenden Saison alle 14 Tage die Karte zu nutzen und es existiert eine kalkulierbare Zahl an Nutzern der Karten.

Die payment solution AG (ps), die von der CST ab April 2009 mit der Betriebsleitung beauftragt wurde, führte zu der Ausgangssituation aus[7]:

> „Für den Businessplan wurden die Erfahrungen aus den Sportstätten (1 Promoter je ca. 1.200 Zuschauer) an den Nürburgring angepasst.

---

[6] In diesem Zusammenhang war ihm der Gesellschaftsvertrag der CST vorgelegt worden.

[7] Präsentation „Operations CST; Rückblick 2009 und Ausblick 2010" vom 17. Dezember 2009.

Es lagen keine Erfahrungswerte aus einer ähnlichen Eventstätte vor, wie z. B.: Rennveranstaltungen unterschiedlicher Größen.

- Dauerevent „Grüne Hölle" (24/7-Betrieb)
- Mehrtagesevents und Schichtbetrieb
- Eventfläche über zwei Quadratkilometer
- Spitzenauslastung während der Rennsaison (März bis Oktober)".

Vor der Entscheidung zur Installation der Systeme wäre daher eine Machbarkeitsstudie erforderlich gewesen. Das gilt umso mehr, als sich aus den Unterlagen nicht entnehmen lässt, wie sich ab dem Jahr 2011 die geplanten Gewinne der CST von 833.000 €[8] jährlich durch die Einführung eines bargeldlosen Zahlungssystems erzielen lassen sollten.

1 Eine solche Studie wäre auch machbar gewesen. Von Mai 2007 bis Januar 2008 waren alle wesentlichen Aufgaben und Bereiche analysiert und in einem Lastenheft erfasst worden. Auf Basis dieser Unterlagen hätten eine Machbarkeits- und eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erfolgen können und müssen. Auch der Aufsichtsrat der NG forderte weder ein Geschäftskonzept noch Zahlen, aus denen sich die pauschalen Angaben für die Investitionen und die erwarteten Gewinne der CST ableiten ließen.

3.3.2 Auswahl der Mitgesellschafterin

In der Begründung zum Umlaufbeschluss des Aufsichtsrats der NG vom 15. Februar 2008 zur Gründung der CST führte die Geschäftsführung der NG u. a. aus:

> „... wie bereits [...] berichtet, beabsichtigt die NG gemeinsam mit ihrem Partner MediInvest die ‚Cash Settlement & Ticket GmbH' zu gründen, [...].
> Sowohl die NG als auch MediInvest GmbH sollen jeweils 50 % des Stammkapitals von 25.000 € halten. Die Gewinne der Gesellschaft werden zwischen den Gesellschaftern im Verhältnis von 60 : 40 zugunsten der NG ausgeschüttet."

Nach dem Wortlaut des Umlaufbeschlusses wurde die Gründung der CST gemeinsam mit der Partnerin MediInvest GmbH genehmigt. Nur dem beigefügten Gesellschaftsvertrag konnte entnommen werden, dass - entgegen der Darstellung der NG in der Beschlussvorlage und dem Beschluss sowie der Vorlage zur Aufsichtsratssitzung der NG vom 21. April 2009 - Gründungspartnerin nicht die MediInvest GmbH, sondern die MI-Websolutions GmbH war und im Übrigen die Firma der Gesellschaft Cash Settlement & Ticketing GmbH lautete.

Die MI-Websolutions GmbH war mit Gesellschaftsvertrag vom 26. August 2005 mit einem Stammkapital von 25 T€ gegründet worden. Gesellschafter waren Kai Richter

---

[8] Geplante zusätzliche Einnahmen bei der NG ab 2011: Jährlich 0,5 Mio. €. Bei einer Gewinnverteilung 60 : 40 zugunsten der NG wird daher mit einem Gewinn der CST von 0,5 Mio. € : 0,6 = 0,83 Mio. €. gerechnet.

(KR) (80 %) und Klaus König (20 %)[9], Geschäftsführer war seit 15. Februar 2008 KR. Am 7. Februar 2008 änderte die Gesellschaft ihre Firma in MI-Beteiligungs- und Verwaltungs GmbH und den Gesellschaftszweck von „Erstellung von Internetauftritten gekoppelt mit dem medialen Vertrieb als Dienstleistung" zu „Beteiligung an anderen Unternehmen und die Übernahme von deren Geschäftsführung".

Nach Veröffentlichungen im elektronischen Bundesanzeiger wies die MI in den Jahren 2005 bis 2008 Bilanzverluste aus. Die in den Jahresabschlüssen 2005 bis 2007 angegebenen flüssigen Mittel lagen jeweils unter 2.000 €. Nach einer Auskunft der Creditreform hatte die Gesellschaft in den Jahren 2006 sowie 2007 keine Umsätze, im Jahr 2008 einen Umsatz i. H. v. 70.000 €. Sie beschäftigte in diesem Jahr einen Mitarbeiter.

Gerade mit Blick auf die Finanzschwäche von Geschäftspartnern der NG in der Vergangenheit, wie z. B. bei dem BikeWorld-Engagement oder der Beteiligung an der defizitären Zakspeed Rennfahrerschule GmbH und den diesbezüglichen Forderungen des Rechnungshofs aus mehreren Prüfungen, wäre eine Überprüfung der Finanzkraft und Kompetenzen angebracht gewesen. So hatte der Rechnungshof bereits in seinem Jahresbericht 2006 darauf hingewiesen, dass die NG bei ihrem Beteiligungsengagement oft nicht die notwendige Sorgfalt angewandt hatte. Die Gründung von Tochterunternehmen hatte vielfach zu hohen Belastungen der Gesellschaft geführt[10]. Am 11. Februar 2008 hatte der Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2007/2008 gefordert, Mitgesellschafter insbesondere mit Blick auf deren Finanzkraft und Geschäftserfahrung mit der gebotenen Sorgfalt auszuwählen[11]. Am 15. Februar 2008 stimmte der Aufsichtsrat der NG der Gründung der CST zu.

Informationen zu der Mitgesellschafterin wurden nicht nachgefordert. Weshalb sich statt der Mediinvest GmbH die MI-Websolutions GmbH beteiligt hatte, wurde ebenfalls nicht hinterfragt. Aus den vorgelegten Unterlagen war nicht erkennbar, ob geprüft worden war, ob diese Gesellschaft in der Lage wäre, ihren Finanzierungsanteil von bis zu 2,50 Mio. € an den Investitionen aufzubringen.

Angesichts der Größe der Gesellschaft, ihrer Finanzlage und ihrem bisherigen Gesellschaftszweck konnte dies nicht ernsthaft angenommen werden. Garantien im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit der Gesellschaft wurden nicht vorgelegt und auch nicht angefordert.

---

9 Beide Personen hatten eine GbR gegründet, die am 31. Juli 2007 die Grundstücke für das Motorsport-Village erwarben und am 22. November 2007 an die Motorsport Resort Nürburgring GmbH veräußerten. Vgl. Gutachtliche Äußerung des Rechnungshofs gemäß § 88 Abs. 3 LHO zur Finanzierung des Projekts „Nürburgring 2009" vom 15. Juni 2010, Teil II, S. 5.

10 Jahresbericht 2005, Nr. 21 (Drucksache 15/630), Stellungnahme der Landesregierung zum Jahresbericht 2006 des Rechnungshofs (Drucksache 15/1018 S. 37), Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses (Drucksache 15/1170 S. 13), Beschluss des Landtags vom 28. Juni 2007 (Plenarprotokoll 15/27 S. 1619), Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2005 (Drucksache 15/1671 S. 10), Beschlussempfehlung und Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses (Drucksache 15/2552 S. 15), Beschluss des Landtags vom 29. August 2008 (Plenarprotokoll 15/51 S. 3127), Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2006 (Drucksache 15/3084 S. 17).

11 Jahresbericht 2007/2008, Nr. 15 (Drucksache 15/1900).

2 Der Aufsichtsrat hätte die Auswahl der Mitgesellschafterin kritisch prüfen müssen. Er unterließ es, sich erläutern zu lassen, welche Kompetenzen die MI-Websolutions GmbH in die Gesellschaft einbringen würde, und ob sie in der Lage sein würde, Investitionen von bis zu 2,50 Mio. € zu finanzieren.

3.3.3 Entscheidung und Zustimmung nach § 65 Abs. 3 LHO

Bei seiner Genehmigung nach § 65 Abs. 3 LHO thematisierte das FM weder die mangelhafte Information des Aufsichtsrats noch den fehlerhaften Aufsichtsratsbeschluss im Zusammenhang mit der Mitgesellschafterin.

Das FM unterließ es, sich die Prüfung der Finanzkraft und die Kompetenzen der Mitgesellschafterin von der Geschäftsführung der NG belegen zu lassen. Eigene Bewertungen in diesem Zusammenhang sind nicht dokumentiert. Insbesondere wurde versäumt, von der Mitgesellschafterin einen Nachweis zu verlangen, dass sie Erfahrungen in dem Aufbau und der Abwicklung von Prepaid-Systemen hatte.

Das FM hatte im Zusammenhang mit der Prüfung der NG im Jahr 2006 erklärt[12], es werde

> „darauf hinwirken, dass Firmengründungen und Projekte, insbesondere das anstehende Großprojekt Erlebnisregion, sorgfältig geplant und einer eingehenden und kritischen Prüfung unterzogen werden".

Gerade mit Blick auf die erfolglose Beteiligung an der NTS hätte die Gründung der CST kritisch geprüft werden müssen. Eine sorgfältige Prüfung der Mitgesellschafterin wäre ebenso erforderlich gewesen wie eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung. Außerdem hätte die Vorlage eines Businessplans gefordert werden müssen.

3 Das FM versäumte, sich erläutern zu lassen, auf welcher Basis die Kosten der Investitionen und die Erträge ermittelt worden waren. Auf die Vorlage eines nachvollziehbaren Konzepts und einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wurde verzichtet. Eine kritische Prüfung der Geschäftspartnerin erfolgte nicht.

3.3.4 Die CST als öffentlicher Auftraggeber

Ein wichtiges Thema im Zusammenhang mit der Gründung der CST stellte die Frage dar, ob sie ein öffentlicher Auftraggeber nach § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sein und damit der Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung ihrer Beschaffungen unterliegen würde.

Grundsätzlich besteht für die NG die Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung, da sie sich vollständig im Besitz der Öffentlichen Hand befindet.[13] Diese Auffassung

---

[12] Schreiben des FM an den Rechnungshof vom 14. November 2006.

[13] Öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 98 Nr. 2 GWG sind u. a.
„andere juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, wenn Stellen, die unter Nummer 1 oder 3 fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben....'

hatten die Vertreter des FM und des MWVLW bereits zu der Sitzung des Aufsichtsrats der NG am 15. Dezember 2003 vertreten. Der Aufsichtsrat lehnte daraufhin die von der Geschäftsführung vorgeschlagene Befreiung von der Ausschreibungspflicht für das Projekt „Erlebnisregion Nürburgring" ab.[14]

In seinem Vermerk zur Vorbereitung der Sitzung des Aufsichtsrats am 18. Dezember 2007 beschäftigte sich das MWVLW mit der Frage der Ausschreibungspflicht der CST. Es nahm an, dass die NG mit der Gründung der CST anstrebe,

> „etwaige Ausschreibungspflichten bewusst zu umgehen. Es wird deshalb vermutet, dass ein bestimmter Anbieter der benötigten Soft- und Hardwarekomponenten bereits identifiziert ist."

Bei ihrer Unterrichtung des Aufsichtsrats in der bereits erwähnten Vorlage zum Umlaufbeschluss vom 15. Februar 2008 zur Beteiligung an der CST führte die Geschäftsführung der NG aus:

> „Nach juristischer Überprüfung entfällt die Ausschreibungspflicht für die Hard- und Softwarekomponenten nach Vergaberecht, solange der öffentlich-rechtliche Partner nicht die Mehrheit an der Gesellschaft hat."

Die NG legte hierzu dem Rechnungshof ein Schreiben der Kanzlei Redeker, Sellner, Dahs & Widmaier (Redeker) vom 19. Mai 2008[15] vor. Mit diesem Schreiben sei die zitierte „juristische Überprüfung" zum Wegfall der Ausschreibungspflicht erfolgt. Die Gesellschaft erklärte auf Nachfrage, dies sei die einzige Prüfung in diesem Zusammenhang gewesen.

Bei der „juristischen Bewertung" handelt es sich um eine abstrakte Darstellung zur öffentlichen Auftraggeber-Eigenschaft nach § 98 GWB. Die Kanzlei wies in ihrem Schreiben selbst darauf hin, dass die Frage, ob eine Gesellschaft Öffentlicher Auftraggeber sei, für den konkreten Fall erst geprüft werden könne, wenn alle Einzelheiten bekannt seien.

Die Ausführungen der NG erweckten den Anschein, dass eine konkrete Prüfung der Ausschreibungspflicht für die CST vor deren Gründung stattgefunden habe. Die Angaben im Umlaufbeschluss waren unzutreffend. Eine juristische Prüfung hatte tatsächlich nicht stattgefunden. Unabhängig davon datiert das Schreiben der Kanzlei vom 19. Mai 2008 und damit mehr als drei Monate nach dem Umlaufbeschluss.

4 Die Geschäftsführung der NG informierte den Aufsichtsrat hinsichtlich der juristischen Bewertung falsch und verspätet. Die Bedenken der Fachabteilung fanden im Protokoll der Sitzung keinen Niederschlag.

---

[14] Im Februar 2008 setzte sich das MWVLW erneut mit der Frage des „Öffentlichen Auftraggebers" im Sinne des § 98 GWB auseinander und führte aus: „... für die NG gilt aufgrund deren Gesellschafterstruktur die Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung".

[15] Anlage 1: Schreiben der Kanzlei Redeker vom 19.Mai 2008

3.3.5 Prüfung von Alternativen zur Gründung der CST

Nach den Unterlagen, die durch die NG dem Rechnungshof vorgelegt wurden, hatte sie Alternativen zu der Gründung einer Gesellschaft nicht geprüft. Das hätte aus zwei Gründen nahe gelegen: Zum einen bietet das Unternehmen, das für die CST maßgeblich tätig wird, die ps, ein sog. Full-Service-Betreibermodell an, zum anderen hat diese Gesellschaft faktisch die Betriebsführung bei der CST übernommen.

Die ps wirbt im Internet mit den Vorteilen:

„... • keine Investitionskosten und damit kein Risiko für den Stadionbetreiber
• umfangreiches Know-how im Stadionconsulting
• komplette Abwicklung sämtlicher Personal- und Finanzdienstleistungen.

[...] In einem einzigartigen Geschäftsmodell bieten wir komplette Ausstattung und Betrieb eines bargeldlosen Systems [...] bei voller Übernahme von Investitionen und laufenden Betriebskosten."

Demnach hätte die NG - nach einem entsprechenden Auswahlverfahren (Ausschreibung, Teilnahmewettbewerb etc.) - z. B. auch mit der ps zusammenarbeiten können, ohne eine eigene Gesellschaft zu gründen. Warum die NG diese sich aufdrängende Alternative nicht geprüft und der Aufsichtsrat das nicht hinterfragt hat, ist nicht nachvollziehbar.

Dies gilt umso mehr, als die CST am 8. Dezember 2008 mit der ps eine „Vereinbarung zur Lieferung von Teilgewerken" und im März 2009[16] einen Managementvertrag mit Wirkung ab 1. April 2009 schloss. Der Aufsichtsrat der NG wurde in seiner Sitzung am 8. Oktober 2009 über den Abschluss des Vertrags unterrichtet, der Vertrag selbst wurde ihm erst zur Sitzung am 4. Februar 2010 vorgelegt.

Im Managementvertrag präsentiert sich die ps als „ein Unternehmen, das über umfangreiche Erfahrungen und entsprechendes Know how in der Konzeption, Umsetzung und dem Betrieb von betreiberorientierten Bezahl- und Ticketlösungen für Veranstaltungsgelände" verfügt.

Der Managementvertrag umfasst

„die Regelung der Einführung und die Unterhaltung des laufenden Betriebs eines integrierten Kartensystems (‚ring°card') [...] in den Einsatzbereichen der Einrichtungen des Nürburgringes und dem dazugehörenden Umfeld. Der Betrieb umfasst hierbei Zahlungsmedien [...], die in allen [...] Einsatzbereichen von CST akzeptiert bzw. ausgegeben werden."

Die ps übernahm damit als sog. Betriebsführer weitgehend selbständig den Betrieb aller im Zusammenhang mit der ring°card stehenden Einsatzbereiche im Namen und

---

[16] „Managementvertrag finale Fassung Erstelldatum 12.01.2009", unterzeichnet am 2. März 2009 von den Geschäftsführern der CST und am 31. März 2009 durch die ps.

im Auftrag der CST. Laut Vertrag tätigt die ps im Namen und auf Kosten der CST u. a. folgende Rechtsgeschäfte, Einzel- und Realakte:

- Auswahl, Einstellung, Einsatz, Bezahlung und Entlassung von Personal;
- Abschluss und Beendigung von Lieferungs- und Leistungsverträgen zur Abwicklung des Betriebs des ring°card-Systems;
- Abschluss, Überwachung, Modifizierung und Beendigung aller Dauerschuldverhältnisse und Inkasso der daraus entstehenden Einnahmen;
- Vorschläge für die Festlegung der Geschäftspolitik;
- Vorschläge für die Bestimmung zur Kreditpolitik;
- Vorlage eines Budgets, jeweils spätestens 75 Tage vor Ende des Rechnungsjahres;
- Vorschläge für Investition und Instandhaltung, Beauftragung, Überwachung und Durchführung entsprechender Maßnahmen.

Der Vertrag endet am 31. Dezember 2015[17]. Für den laufenden Betrieb bestimmt die ps einen „operativen Geschäftsleiter"[18] im Einvernehmen und nach Absprache mit der CST. Dieser wird als eigener Angestellter von der ps eingestellt und abberufen (vgl. Tz. 3.9.3.4).

Im Vertrag sind ein Managementhonorar und eine Incentive-Vergütung festgelegt. Für die Geschäftsjahre 2009 bis 2011 sollte das Honorar 3 % des Nettoumsatzes der CST betragen. Für die nachfolgenden Geschäftsjahre sollte es auf 4 % steigen. Für das Jahr 2009 stellte die ps am 13. April 2010 ein Honorar von 32.590 € in Rechnung. Für die Incentive-Vergütung wurde auf Basis des wirtschaftlichen Überschusses (EBITDA[19]) eine Staffelregelung mit jährlichen Steigerungen von 5 % im ersten Jahr bis auf 10 % ab dem sechsten Vertragsjahr vereinbart.

Die „technischen Spezifikationen des ring°card-Systems inkl. der eingesetzten Komponenten" sowie die Beratung im Vorfeld der Betriebsführung waren Teil des Managementvertrags. Die ps lieferte wesentliche Teile der Hard- und Software zum Aufbau der Systeme und fungierte darüber hinaus als Betriebsführerin mit umfangreichen Kompetenzen. Durch diesen Managementvertrag waren de facto alle wesentlichen Aufgaben der CST auf die ps übertragen worden, mit Ausnahme des betrieblichen Rechnungswesens. Aber auch hier sollte die ps die Vorkontierung der Belege übernehmen. Das eigentliche Rechnungswesen sollte die CST nach dem Managementvertrag bei einem Dritten in Auftrag geben. Im Rahmen eines verabschiedeten Budgets lagen alle Kompetenzen im Zusammenhang mit dem laufenden Geschäftsbetrieb bei der ps als Betriebsleiterin. Es stellt sich die Frage, wozu man angesichts dessen die CST überhaupt benötigte.

---

17 Mit einem außerordentlichen Kündigungsrecht der CST zum 31. Dezember 2011.

18 Der von der ps eingesetzte Mitarbeiter, Herr Baur, fungiert als Betriebsleiter. Er war im Vorstand der ps und bereits zuvor mit der Beratung im Vorfeld der Entscheidung zum Aufbau der Systeme und mit den Vertragsverhandlungen zur Lieferung der Hard- und Software befasst.

19 „Earnings Before Interests, Taxes, Depreciation and Amortisation" bezeichnet das Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und Abschreibungen auf immaterielle Vermögenswerte

5 Der Gründung der CST hätte es nicht bedurft. Die Geschäftsführung der NG hat sich bereits im Jahr 2007 auf die Gründung einer Gesellschaft zusammen mit der Mediinvest GmbH festgelegt, ohne Alternativen zu prüfen. Die NG hätte nach einer Ausschreibung oder einem Teilnahmewettbewerb direkt einen Anbieter von Bezahl- und Zugangssystemen mit der Einrichtung und dem Betrieb beauftragen können. Wäre die CST nicht gegründet worden und z. B. der Betreibervertrag direkt von der NG mit der ps geschlossen worden, hätten erhebliche Kosten eingespart werden können. So wären mindestens das von der CST an die ps zu zahlende Honorar (2009: 32.590 €), die Vergütung an den Geschäftsführer KR von jährlich 30.000 €, weite Teile der Kosten der Buchhaltung (mindestens 90.000 €, vgl. hierzu Tz. 3.7.1, Tz. 3.8.1.2 und Tz. 3.8.1.3) und die Geschäftsbesorgungsvergütung an die Mediinvest GmbH (2009: 54.000 €) sowie die Jahresabschlusskosten entfallen.

3.4 Mangelhafte Kontrolle der CST durch die Gesellschafterin Nürburgring GmbH

3.4.1 Befassung des Aufsichtsrats der Nürburgring GmbH

Nachdem der Aufsichtsrat der NG der Gründung der CST im Umlaufverfahren am 15. Februar 2008 zugestimmt hatte, befasste er sich in den folgenden 19 Monaten nur in vier Sitzungen mit dieser Tochtergesellschaft, und zwar am 9. Juni 2008, am 16. März 2009, am 10. Juni 2009 und am 30. September 2009[20]. In keiner dieser Sitzungen wurden Verträge oder Businesspläne vorgelegt.

In der Vorlage zur Sitzung am 9. Juni 2008 bestätigte die Geschäftsführung der NG das vorgesehene Investitionsvolumen von 5 Mio. € und gab an, ein detaillierter Businessplan für die CST werde erarbeitet, um die ab dem Jahr 2011 bei der NG ausgewiesenen Einnahmen von 0,5 Mio. € p. a. zu verifizieren. In der nächsten ordentlichen Sitzung werde über den Status berichtet. Dies geschah in der ordentlichen Aufsichtsratssitzung am 2. September 2008 jedoch nicht.

In seinen folgenden fünf Sitzungen befasste sich der Aufsichtsrat der NG ausweislich der Niederschriften nicht mit der CST. Erst mehr als sechs Monate später, in der Sitzung am 16. März 2009, war die CST wieder Gegenstand der Tagesordnung einer Sitzung des Aufsichtsrats der NG. Jedoch bestand die entsprechende Vorlage lediglich aus dem Satz, dass „Zahlenwerte seitens der Gesellschafter" noch nicht vorlägen und diese schnellstmöglich erarbeitet und anschließend nachgereicht würden. Der Aufsichtsrat nahm die Ausführungen der Geschäftsführung zur Kenntnis und bat, die zukünftige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu erläutern und die daraus resultierende Beziehung zur NG darzustellen.

In einer Vorlage zur Sitzung des Aufsichtsrats am 10. Juni 2009 legte die Geschäftsführung der NG den Entwurf einer Gewinn- und Verlustrechnung der CST für 2008 vor. Darin wurde ein Fehlbetrag von 256.692 € ausgewiesen. Die Geschäftsführung erklärte, Monatsabschlüsse seien bislang für die Gesellschaft nicht erstellt worden. Über

---

[20] Ursprünglich als TOP 6 f der Sitzung am 1. September 2009 geplant, aber auf die Sitzung am 30. September 2009 vertagt.

die Geschäftslage der CST, die Liquiditätsprobleme und darüber, dass die NG bereits seit April 2009 die komplette Finanzierung der Gesellschaft übernommen und die Darlehen der MI abgelöst hatte (vgl. Tz. 3.6.2), informierte die Geschäftsführung den Aufsichtsrat nicht.

In der Sitzung des Aufsichtsrats am 21. Juli 2009 wies der neue Aufsichtsratsvorsitzende die Geschäftsführung an, „den ganzen Sachverhalt, inkl. der Beteiligung an der CST, für den Aufsichtsrat aufzuarbeiten." Dies erfolgte zu den Sitzungen am 30. September und 8. Oktober 2009.

Im Ergebnis blieb der Aufsichtsrat der NG seit Gründung der CST im Februar 2008 bis zum September 2009 über die Aktivitäten der CST völlig im Unklaren.

Auch in der Folgezeit war die Unterrichtung des Aufsichtsrats mangelhaft. Obwohl die CST nahe der Insolvenz war, wurden dem Aufsichtsrat der NG zu den Sitzungen am 29. Juni und 21. September 2010 unter dem Tagesordnungspunkt CST weder Vorlagen übersandt noch erhielt er Tischvorlagen. Es erfolgten lediglich mündliche Berichterstattungen durch den von der NG gestellten Geschäftsführer der CST.

Zur effektiven Wahrnehmung der Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds gehört die rechtzeitige und umfassende Unterrichtung über die Gegenstände der Tagesordnung. Nach Tz. 95 der Hinweise für die Verwaltung von Beteiligungen des Landes Rheinland-Pfalz (Hinweise), die nach der Tz. 2 auch für mittelbare Beteiligungen gelten, sind die Berichtspflichten nach § 90 Abs. 1 Aktiengesetz auch bei Gesellschaften in anderer Rechtsform vorzusehen. Demnach soll u. a. regelmäßig, mindestens vierteljährlich, über Angelegenheiten der Beteiligungen, soweit sie von finanzieller oder grundsätzlicher Bedeutung sind, berichtet werden. Werden regelmäßige Berichte nicht rechtzeitig erstattet, haben die Mitglieder des Aufsichtsrats nach Tz. 98 der Hinweise auf die unverzügliche Vorlage der Berichte hinzuwirken.

6 Die Berichterstattung über die Lage der CST im Aufsichtsrat der NG erfolgte nur in großen Zeitabständen. Außerdem war sie unvollständig. Auf die Vorlage von Monatsabschlüssen und einer Überwachung der Liquidität wurde verzichtet. Angesichts der angespannten Liquiditätssituation der CST hätte der Aufsichtsrat der NG aber hierauf bestehen müssen. Die NG trug die Risiken im Zusammenhang mit dem Aufbau und dem Betrieb der Gesellschaft weitgehend allein. Der Aufsichtsrat der NG kam seiner Kontrollfunktion nicht nach.

3.4.2 Gesellschafterversammlungen der CST

Nach § 8 Abs. 3 Gesellschaftsvertrag der CST findet die ordentliche Gesellschafterversammlung während der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.

Der von der NG gestellte Geschäftsführer der CST hatte zwischen 19. Mai und 10. Juni 2010 mehrfach zu einer Gesellschafterversammlung eingeladen. Da der Mitgesellschafter die vorgeschlagenen Termine nicht wahrnehmen konnte, fanden die Sitzungen nicht statt. Angabegemäß ist bis Ende Oktober 2010 keine Gesellschafterversammlung erfolgt.

7 Gerade bei einer Gesellschaft, die in der Gefahr einer Insolvenz schwebte, haben die Gesellschafter darauf zu achten, dass die einschlägigen gesellschaftsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

3.5 Businesspläne der Gesellschaft

Wie bereits ausgeführt, waren für die CST bei Gründung keine Businesspläne vorgelegt worden. Im Zusammenhang mit der Berichterstattung an den Aufsichtsrat über die Beteiligungsgesellschaften legte die Geschäftsführung der NG im Juni 2009 für das Geschäftsjahr 2008 einen vorläufigen Jahresabschluss der CST vor. Zu der Aufsichtsratssitzung am 30. September 2009 erhielt der Aufsichtsrat neben einer Aufstellung der Investitionskosten eine Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Juli 2009, die einen Jahresfehlbetrag von 1,08 Mio. € auswies. Planwerte wurden nicht zur Verfügung gestellt.

Der Aufsichtsrat der NG erhielt erstmals zu seiner Sitzung am 8. Oktober 2009 einen Businessplan der CST[21]. Er umfasste den Zeitraum vom 1. Juni 2009 bis zum 31. Dezember 2016. Hintergrund war die Befürchtung des von der NG gestellten Geschäftsführers, die Gesellschaft müsse am 9. Oktober 2009 Insolvenz beantragen, sofern sie nicht mit entsprechenden Finanzmitteln ausgestattet werde. Einen Beschluss über den Businessplan fasste der Aufsichtsrat nicht.

Nach dem Businessplan ging die CST davon aus, in jedem Geschäftsjahr 1,5 Mio. Karten auszugeben. Für jede neu verausgabte Karte setzte sie Erlöse aus Kartengebühren von 2,00 € bis 2,70 € an. Gleichzeitig ging sie davon aus, dass auf 40 % der ausgegebenen Karten ein Restguthaben von durchschnittlich 2,75 € pro Karte[22] verbleiben würde. Diese Restguthaben setzte die CST in voller Höhe als Erlöse an. Beide Erlösarten sollten in dem ersten vollen Geschäftsjahr 2010 zusammen 4,95 Mio. € betragen und bis zum Jahr 2016 auf 6,75 Mio. € steigen. Für den Zeitraum 2009 bis 2016 wurden so Erlöse von insgesamt 43,66 Mio. € erwartet, die zu Gesamtergebnissen von 11,47 Mio. € führen sollten.

Gesamtergebnisse laut Businessplan vom 8. Oktober 2009[23]

Kalenderjahr	2009 (7 Monate)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Summe
Gesamtergebnis in T€*	775	731	904	1.081	1.318	1.572	1.823	3.285	11.489

* ohne Finanzierungskosten

Die geplante Zahl der Karten stützte sich auf Annahmen der NG über die erwarteten Besucherzahlen. Den Planungen hinsichtlich der Erträge aus auf den Karten verbleibenden Restguthaben lagen nach Auskunft der NG die Einschätzungen und die Erfahrung der ps zu Grunde.

---

21 Anlage 2: Erster Businessplan vom 8. Oktober 2010.

22 Jährlich steigend von 2,75 € auf 4,50 €.

23 Der Businessplan vom 8. Oktober 2009 sah keine Finanzierungskosten vor.

Die Planzahlen mit den erwarteten Erträgen waren unrealistisch. Sie basierten auf Besucherprognosen der Geschäftsführung der NG, die weit überhöht waren. Für die Kartengebühren gab es keine vertragliche Grundlage. Angabegemäß war diese Nutzungsgebühr nicht in einem eigenen Vertrag geregelt, sondern ergab sich aus den einvernehmlichen Gesprächen der Gesellschafter der CST während der Erstellung der Businesspläne. In diesen ist vermerkt, dass jede Karte mit einem Betrag von 2 € an den ausgebenden Vertriebskanal (NG oder Marketing & Facility Management Nürburgring GmbH[24]) fakturiert wird.

Die ertragswirksame Erfassung der Restguthaben in voller Höhe war nicht sachgerecht. Nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der CST können Kunden ihre Guthaben innerhalb einer Frist von bis zu vier Jahren verbrauchen oder zurückfordern. Ohne den Ansatz von Restguthaben stellen sich die Gesamtergebnisse nach dem Businessplan vom 8. Oktober 2009 wie folgt dar:

Gesamtergebnisse mit Korrektur um die Restguthaben

Kalenderjahr / in T€	2009 (7 Monate)	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Summe
Gesamtergebnis*	775	731	904	1.081	1.318	1.572	1.823	3.265	11.469
darin enthaltene Restguthaben	963	1.800	1.950	2.100	2.250	2.400	2.550	2.700	16.713
Ergebnis ohne Restguthaben	-188	-1.069	-1.046	-1.019	-932	-828	-727	565	-5.244

* ohne Finanzierungskosten

Die im Oktober 2009 geplanten Gewinne der CST resultierten damit fast ausschließlich aus der ertragswirksamen Buchung der erwarteten Restguthaben.

Von Oktober 2009 bis April 2010 änderte die Gesellschaft ihren Businessplan mehrfach. Entgegen der ursprünglichen Planung und den Bestimmungen in den Akzeptanzvereinbarungen, nach der die IT-Infrastruktur den Nutzern kostenlos zur Verfügung gestellt werden sollte, enthielten die überarbeiteten Businesspläne ab dem 20. Oktober 2009 Umsätzen aus „EDV-Umlagen". Den Vertragspartnern wurden anteilige Kosten für Hard- und Software in Rechnung gestellt. Verträge oder Vereinbarungen dazu konnte die CST nicht vorgelegen. Daher fehlt für die Realisierung dieser Planansätze jede Grundlage.

In einem Businessplan für 2010 bis 2014 vom 12. März 2010[25] wurden die Kartenzahlen nach unten korrigiert und Einnahmen aus Restguthaben erst für das Jahr 2014 angesetzt. Die Zahl der ausgegebenen Karten schwankte zwischen 200.000 und 328.000 (worst case) und 300.000 und 756.000 (best case). Der letzte dem Rechnungshof vorgelegte „endgültige Businessplan 2010"[26] mit Datum vom 14. April

---

[24] Anteilseigner: Mediinvest GmbH 95% und Companion 67 Visuelle Kommunikation GmbH 5% (Eigentümer Peter Jung). Die Gesellschaft betreibt über die ihr allein gehörende Grüne Hölle Betriebsgesellschaft mbH das Eifeldorf am Nürburgring.

[25] Dem Rechnungshof per Mail übersandt am 25. Mai 2010. Vorlage an den Aufsichtsrat der NG zu der Aufsichtsratssitzung am 25. März 2010, der Aufsichtsrat nahm diesen ohne Beschlussfassung zur Kenntnis.

[26] Stand: 14. April 2010.

2010 beinhaltete nur eine aktualisierte Planung für das Geschäftsjahr 2010. Für dieses Jahr rechnete die CST nur noch mit 175.000 neu ausgegebenen Karten. Aus EDV-Umlagen sollten Erträge i. H. v. 1,69 Mio. € erzielt werden, davon 1,13 Mio. € von der NG. Bis zum Jahr 2014 setzte die CST insgesamt EDV-Umlagen zwischen 8,25 Mio. € und 8,72 Mio. € an[27]. Das Gesamtergebnis der CST für das Jahr 2010 verschlechterte sich auf – 1,33 Mio. € (gegenüber der ursprünglichen Planung von + 731.000 €; zwischen worst, real und best case wurde nicht mehr unterschieden; Finanzierungskosten waren berücksichtigt).

Gesamtergebnisse nach dem Businessplan vom 12. März 2010

Kalenderjahr / Ergebnis in T€	2009*	2010**	2011	2012	2013	2014	Summe
worst case	-1.738	-1.334	-2.293	-2.404	-2.490	-2.486	-12.745
real case	-1.738	-1.334	-1.134	-1.111	-1.036	-743	-7.098
best case	-1.738	-1.334	24	220	524	1.262	-1.042

* Ergebnis nach dem vorläufigen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009

**aktualisiertes Ergebnis, Stand 14. April 2010

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit den Planzahlen der NG ist davon auszugehen, dass eher die worst case-Planungen zutreffen werden. So rechnete die CST im Businessplan vom 8. Oktober 2009 für die Jahre 2009 und 2010 mit Gesamtergebnissen von 775.000 € und 731.000 €. Die vorläufigen Ergebnisse und Hochrechnungen weisen aber Fehlbeträge von 1,74 Mio. € und 1,33 Mio. € aus.

8 Die bei der Gründung der CST erwarteten jährlichen Überschüsse von 800.000 € ab dem Jahr 2011 werden nicht eintreten. Nach den Prognosen vom 12. März und 14. April 2010 wird die Gesellschaft bei der real case-Betrachtung in den nächsten Jahren regelmäßig Verluste erwirtschaften, die sich bis 2014 auf 7,10 Mio. € summieren werden. Selbst nach der best case-Planung und trotz des Ansatzes von EDV-Umlagen i. H. v. 8,25 Mio. €, der ohne vertragliche Grundlage erfolgte, werden die Anlaufverluste bis 2014 noch nicht ausgeglichen sein. Ohne den Ansatz der EDV-Umlagen fallen auch hier jedes Jahr Verluste an, bis zum Jahr 2014 insgesamt 9,29 Mio. €.

In mehreren Mails teilte der von der NG gestellte Geschäftsführer der CST im April 2010 dem Geschäftsführer der NG, dem MWVLW und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH (E & Y) mit, dass der Geschäftsführer der Grüne Hölle Betriebsgesellschaft mbH (GHB) überlege, neben der ring card wieder parallel eine Bargeldbezahlung zuzulassen.

9 Es ist zu prüfen, ob der bislang nicht nachgewiesene Nutzen eines bargeldlosen Zahlungs- und Zugangssystems die hohen Fehlbeträge rechtfertigt oder nicht wieder zur Bargeldbezahlung übergegangen werden sollte.

---

[27] Worst case: 8,37 Mio. €, real case 8,72 Mio. €, best case 8,25 Mio. €.

3.6 Finanzierung der CST

3.6.1 Geplantes Investitionsvolumen

In der Aufsichtsratssitzung am 18. Dezember 2007 bezifferte die Geschäftsführung der NG in ihrer Vorlage zu TOP 3 b das Investitionsvolumen für die Software sowie alle zugehörigen Hardwarekomponenten für das Kartensystem auf rd. 4 - 5 Mio. €. Ein Konzept oder Planungen, aus denen sich die Zahlen ableiten ließen, legte die Geschäftsführung der NG dem Aufsichtsrat nicht vor. Der 50 %-Anteil der NG hierzu sei bereits in den Investitionskosten der NG von 135 Mio. € für das Projekt „Nürburgring 2009" berücksichtigt.

Diese Aussage ist unzutreffend. Ein System zum bargeldlosen Zahlungsverkehr und Ticketing war in dem vom Aufsichtsrat am 19. November 2007 genehmigten Budget für das Projekt „Nürburgring 2009" nicht enthalten. Erst in der Sitzung am 20. März 2009 legte die Geschäftsführung der NG ein überarbeitetes Budget 2009 vor, in dem Kosten für „Software NG09 über CST" i. H. v. 4,7 Mio. € geplant waren. Das geänderte Budget war aber nicht Gegenstand einer Beschlussfassung.

Auch die Kanzlei Redeker kam im Entwurf ihres Memorandums „Geschäftsleitung und Aufsichtsrat" vom 1. Dezember 2009 zu dem Ergebnis[26]:

> „Ein ausdrückliches Budget für die Finanzierung eines kartenbasierten Zahlungs- und Zugangssystems oder die CST lässt sich [...] keiner der uns vorliegenden Unterlagen entnehmen, welche zum Zeitpunkt der Beschlussfassung vorlagen oder existierten oder welche in Zusammenhang mit der Position ‚Unvorhergesehenes' stehen."

10 Somit liegt ein Verstoß gegen § 7 Abs. 2 Nr. 5 c des Gesellschaftsvertrags der NG vor. Danach hätte der Investitionsanteil der NG, der nicht im Wirtschaftsplan enthalten war, der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedurft oder in einem Nachtrag berücksichtigt werden müssen.

Die Kosten erhöhten sich deutlich bis zur Fertigstellung der Systeme. Dem Aufsichtsrat wurde diese Entwicklung erstmals in der Sitzung vom 21. Juli 2009 in dem Vermerk zu TOP 6 a im Zusammenhang mit den „Gesamtinvestitionen" dargelegt. Die Geschäftsführung der NG wies 5 Mio. € als „Risiko Restinvestitionen der CST" im Finanzbedarf der NG aus. Nicht berücksichtigt sei dabei, dass auch die Mitgesellschafterin der CST einen gleich hohen Anteil zu tragen habe. Es wurde darauf hingewiesen, dass ein grundsätzliches Risiko bestehe, inwieweit die Mediinvest GmbH zur „Durchfinanzierung" von ebenfalls 5 Mio. € in der Lage sei. Daraus ließ sich ein Gesamtinvestment der CST von 10 Mio. € ableiten.

---

[26] S. 56.

3.6.2 Darlehensgewährungen an die CST bis Februar 2010

Nach der Beschlussvorlage an den Aufsichtsrat der NG zur Gründung der CST sollen die Mittel für die geplanten Investitionen der CST von den Gesellschaftern paritätisch aufgebracht werden. Das war zunächst auch tatsächlich der Fall. Ab 18. März 2009 waren die Darlehen der NG jedoch höher als die der Mitgesellschafterin.

In der Folgezeit, am 14. April 2009, zahlte die CST der Mitgesellschafterin MI sogar einen Teil ihres Darlehens i. H. v. 200.000 € zurück. Über die restlichen Darlehen der MI i. H. v. 1,45 Mio. € schlossen die NG und die MI am 17. April 2009 einen Zessionsvertrag, mit dem die MI ihre Darlehensforderungen nebst Zinsen an die NG abtrat. Im Gegenzug zahlte die NG an die MI dafür 1,48 Mio. € (einschließlich Zinsen i. H. v. 26.831 €). Damit hatte die NG ab April 2009 alle Darlehen gegenüber der CST übernommen und finanzierte sämtliche Investitionen allein. Aufgrund der finanziellen Engpässe stundeten die Gesellschafterinnen am 26. August 2009 die Zinsen unbefristet. Der Aufsichtsrat der NG war nicht mit der Stundung befasst. Nachdem der Aufsichtsrat am 8. Oktober 2009 von der Stundung Kenntnis erhielt, beauftragte er die Geschäftsführung der NG, darauf hinzuwirken und schriftlich zu vereinbaren, dass die Zinszahlungen aus den Darlehen entgegen dem Beschluss vom 26. August 2009 ab sofort jährlich an die NG zu zahlen sind. Am 20. Oktober 2009 beschlossen die Gesellschafterinnen der CST, die Zinszahlungen ab 1. Januar 2010 wieder aufzunehmen.

Nachdem die Liquidität der CST im Juli 2009 trotz zweier Darlehen der NG erneut erschöpft war, erhielt die Gesellschaft auch von der MI 1 Mio. € als kurzfristiges Darlehen.

Bis zum Februar 2010 der CST gewährte Gesellschafterdarlehen

Übersicht über alle Darlehen				
	NG		MI	
	Datum	Darlehen in €	Datum	Darlehen in €
	28.08.2008	50.000	27.08.2008	50.000
	9.10.2008	100.000	17.11.2008	1.000.000
	2.02.2009	1.000.000	30.12.2008	100.000
	18.03.2009	1.000.000	29.01.2009	500.000
Zwischensumme		2.150.000		1.650.000
Rückzahlung		-	14.04.2009	-200.000
Zessionsvertrag	17.04.2009	-	17.04.2009	-1.450.000
Zessionsvertrag	17.04.2009	1.450.000		
Zinsen an MI aus Zessionsvertrag	17.04.2009	26.831		
	22.06.2009	1.000.000		
	20.07.2009	1.000.000	23.07.2009	1.000.000
	28.10.2009	2.250.000		
	17.02.2010	1.723.169		
Gesamt		9.600.000		1.000.000

Die NG gewährte der CST bis zum 20. Juli 2009 Darlehen von insgesamt 5,63 Mio. €, ohne den Aufsichtsrat hierüber und über den Ausstieg der Mitgesellschafterin aus der Finanzierung zu informieren. In einer Tischvorlage zur Aufsichtsratssitzung am 1. September 2009 erklärte die NG, sie habe aufgrund von Liquiditätsengpässen seit April 2009 sämtliche Investitionen der CST übernommen. Bis zur vollständigen Betriebsbereitschaft benötige die Gesellschaft weitere Darlehen i. H. v. 4,5 Mio. €, sollte der Liquiditätsengpass bei der Mitgesellschafterin anhalten. Die Tagesordnungspunkte, die sich mit der CST befassen sollten, wurden jedoch auf die nächste Sitzung vertagt.

Zu der Sitzung des Aufsichtsrats am 30. September 2009[29] legte die Geschäftsführung der NG dann Zahlen zu dem Investitionsbudget und eine Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft zum 31. Juli 2009 vor. Diese wies einen Fehlbetrag von 1,08 Mio. € aus. Die Geschäftsführung der NG informierte den Aufsichtsrat erneut darüber, dass sie die CST seit April 2009 mit 5,6 Mio. € allein finanziert hatte und bat den Aufsichtsrat um Zustimmung zur Gewährung von Darlehen an die CST bis zu einem Gesamtvolumen von 10 Mio. €. Ein Beschluss wurde nicht gefasst.

Für die Darlehen bis Juli 2009 gab es keine Sicherheiten[30]. Vor einer weiteren Finanzierung durch die NG forderte der Aufsichtsrat Verhandlungen mit KR über zusätzliche Absicherungen oder Zusagen der Mitgesellschafterin.

Wegen der finanziellen Situation der CST legte die Geschäftsführung der NG am 6. Oktober 2009 einen Entscheidungsvorschlag für einen Umlaufbeschluss zu der weiteren Finanzierung vor. Aufgrund des Umfangs der erforderlichen Finanzierung berief der Aufsichtsrat für den 8. Oktober 2009 eine Sitzung ein. Der Aufsichtsrat machte eine weitere Darlehensvergabe von 2 Mio. € davon abhängig, dass der erforderliche Finanzbedarf der CST durch die E & Y ermittelt würde. Weiter müsse die MI ihr Darlehen i. H. v. 1 Mio. € weiter in der Gesellschaft belassen. Darüber hinaus forderte der Aufsichtsrat als Absicherung der unparitätischen Finanzausstattung für weitergehende Darlehen, dass die MI 30 % der Geschäftsanteile der CST an die NG verpfänden solle. Eine Verpfändung erfolgte nach den vorgelegten Unterlagen jedoch nicht. KR erklärte sich lediglich bereit, das Darlehen i. H. v. 1 Mio. € auf ein Jahr der CST zur Verfügung zu stellen.

11 Die erforderlichen Investitionen wurden entgegen der Beschlusslage bei Gründung der CST nicht im Verhältnis 50 : 50 getragen. Die weit überwiegende Finanzierung der Gesellschaft erfolgte durch die NG.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der NG im Jahr 2006 hatte das FM gegenüber dem Rechnungshof erklärt[31], es werde grundsätzlich darauf achten, dass Darlehen der Gesellschafter entsprechend ihren Beteiligungsverhältnissen gewährt werden und die Forderung des Rechnungshofs zur Kenntnis genommen, bei der Auswahl künftiger

---

[29] Vermerk "Zu Punkt 5 c. der TO" nebst Anlagen.

[30] Vgl. § 4 Darlehensvertrag: „Nach Überprüfung der Bonität der Darlehensnehmerin verzichtet die Darlehensgeberin auf Stellung einer Sicherheit."

[31] Schreiben des FM an den Rechnungshof vom 14. November 2006 und 2. Oktober 2007.

Mitgesellschafter darauf zu achten, dass diese auch in der Lage sind, sich an den Finanzierungskosten zu beteiligen.

Die dem Rechnungshof gegenüber gegebene frühere Zusage des FM wurde nicht eingehalten.

Für die Vergabe von Gesellschafterdarlehen ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 9 Gesellschaftsvertrag der NG die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen.

12 Über die Darlehensvergaben an die CST war bis einschließlich Juli 2009 vom Aufsichtsrat der NG weder die vorherige Zustimmung eingeholt worden noch stimmte er nachträglich zu.

In § 5 Nr. 3 Gesellschaftsvertrag der CST und in § 3 des Anstellungsvertrags mit dem Geschäftsführer KR wurde geregelt, dass u. a. für die Aufnahme von Krediten ein vorheriger einstimmiger Gesellschafterbeschluss erforderlich ist.

Diesbezügliche Gesellschafterbeschlüsse lagen nicht vor oder waren zumindest nicht dokumentiert.

13 Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesellschafts- und Anstellungsvertrags zu führen. Durch Gesellschafterbeschluss erteilte Weisungen haben sie zu beachten.[32]

Zum 31. Dezember 2009 betrugen die Darlehen der NG gegenüber der CST rd. 7,88 Mio. € zzgl. gestundete Zinsen. Dem stand nach der Analyse von E & Y ein Investitionsaufwand von 7,3 Mio. € gegenüber. Daraus ergibt sich, dass die NG über die Investitionen hinaus auch den laufenden Geschäftsbetrieb der CST finanzierte.

Zwischenzeitlich sind die bis Juli 2009 ohne Zustimmung des Aufsichtsrats der NG gewährten Darlehen Gegenstand von Schadenersatzforderungen der NG gegenüber ihrem ehemaligen Geschäftsführer und dem ehemaligen ‚Director Finance'.

3.6.3 Rangrücktritte

Für das Rumpfgeschäftsjahr 2008 wies die CST in einem vorläufigen Jahresabschluss[33] einen Verlust von 245.308 € aus. Zur Vermeidung einer Insolvenz traten die Gesellschafterinnen NG und MI zum 31. Dezember 2008 mit Forderungen von 152.402 € und 151.700 € im Rang zurück[34].

Bis Ende September 2010 konnte die Geschäftsführung der CST für das Geschäftsjahr 2009 nur vorläufige Zahlen vorlegen. Die geprüften und von der Gesellschafterversammlung genehmigten Jahresabschlüsse lagen immer noch nicht vor. In der vorläufigen Bilanz zum 31. August 2009, die zu der Aufsichtsratssitzung am 8. Okto-

---

[32] § 5 Nr. 2 Gesellschaftsvertrag der CST.

[33] Stand: 26. August 2009.

[34] Rangrücktrittserklärung der MI vom 26. August 2009, der NG vom 25. Januar 2010.

ber 2009 erstellt worden war, wurde ein Fehlbetrag von 1,70 Mio. € prognostiziert. Der von der NG gestellte Geschäftsführer der CST erklärte gegenüber dem Aufsichtsrat der NG in dieser Sitzung, die Gesellschaft sei seit dem 2. Oktober 2009 überschuldet und er müsse Insolvenzantrag stellen, sofern der Gesellschaft keine weiteren Mittel zur Verfügung gestellt werden würden. Der Aufsichtsrat beanstandete das Fehlen der Liquiditätsplanung, entband den von der NG gestellten Geschäftsführer von seinen Aufgaben und benannte einen anderen Geschäftsführer. Gleichzeitig beauftragte er die Geschäftsführung der NG, eine gutachterliche Stellungnahme über die Verschuldungssituation der CST einzuholen.

Die Änderung in der Geschäftsführung wurde von den Gesellschafterinnen am 9. Oktober 2009 bestätigt.

Zur Abwendung der bilanziellen Überschuldung bewilligte der Aufsichtsrat der NG am 8. Oktober 2009 eine Erhöhung der Rangrücktritte für Gesellschafterdarlehen bis zur Höhe von 2 Mio. €, bei paritätischer Beteiligung der MI. Ein darüber hinausgehender Betrag könne von der NG alleine in Form eines Rangrücktritts ausgesprochen werden – nach vorheriger Genehmigung durch den Aufsichtsrat und unter der Voraussetzung, dass KR 30% der Geschäftsanteile an die NG verpfändet.

3.6.4 Patronatserklärung

Die Rangrücktritte über zusammen 2 Mio. € reichten zur Abwendung der Überschuldung nicht aus. Der Aufsichtsrat der NG stimmte deshalb am 18. Dezember 2009 im Umlaufverfahren der Abgabe einer harten Patronatserklärung der NG gegenüber der CST zu. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2011 befristet. In der Patronatserklärung verpflichtet sich die NG für den Fall, dass die CST nicht in der Lage ist, ihre fälligen Verbindlichkeiten fristgerecht zu erfüllen,

> „die Gesellschaft mit den zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten. Für den Fall, dass trotz der obigen Zusage und der damit verbundenen positiven Fortführungsprognose eine Überschuldung der Gesellschaft gemäß § 19 Insolvenzordnung eintritt, verpflichtet sich die Patronin (NG) darüber hinaus hiermit [ ], diejenigen angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, damit eine Überschuldung gemäß § 19 Insolvenzordnung nicht eintreten kann bzw. beseitigt wird."

Letztlich verpflichtet sich die NG damit, die CST insoweit mit finanziellen Mittel auszustatten, dass diese jederzeit in der Lage ist, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen und ggf. mit Darlehen im Rang hinter die Gläubiger zurückzutreten.

Zusätzlich wurde am 30. Dezember 2009 zwischen KR und der NG ein Vertrag über die Verpfändung eines Geschäftsanteils von 30 % an der CST geschlossen. Diese Sicherheit soll die NG verwerten können, wenn sie Leistungen für die CST erbringt und hierfür keinen Ausgleich von der MI erhält. Im Einzelnen heißt es in dem Vertrag:

> „Wenn und soweit die NG aus der Patronatserklärung Leistungen gegenüber der CST erbringt, denen keine parallele Leistungen der MI [...] gegenüberstehen

(‚Disproportionale Leistungen'), und die NG für Disproportionale Leistungen kein angemessenes Entgelt erhält [...], steht der NG gegenüber der MI ein Ausgleichsanspruch in Höhe der erbrachten Disproportionalen Leistung zu. Hinsichtlich dieses Ausgleichsanspruchs vereinbaren NG und MI, dass NG sich vorrangig durch Verwertung der [...] eingeräumten Sicherheit (Pfandrecht an dem Geschäftsanteil der MI an der CST im Nennwert von 7.500 EUR[35]) befriedigen muss. Wenn und soweit diese Befriedigung endlich scheitert, entfällt im Übrigen der Ausgleichsanspruch der NG gegenüber MI."

Nach Angaben des von der NG gestellten Geschäftsführers der CST wurde die Patronatserklärung am 23. September 2010 in Anspruch genommen. Zuvor hatte KR es abgelehnt, sich an einer Darlehensgewährung paritätisch zu beteiligen. Nach Aussage der Mediinvest GmbH sei die MI nicht in der Lage, Darlehen zu vergeben. Im Rahmen der Patronatserklärung genehmigte der Aufsichtsrat der NG der CST ein Darlehen über 800.000 €. Davon wurden bis Ende Oktober 2010 400.000 € ausgezahlt.

Das im Vertrag über die Geschäftsanteilsverpfändung vereinbarte Entgelt für die Inanspruchnahme der Patronatserklärung hat die NG der MI angabegemäß noch nicht in Rechnung gestellt.

14 Entsprechend der Vereinbarung hat die NG von der MI ein angemessenes Entgelt für die Inanspruchnahme der Patronatserklärung zu berechnen. Sollte dieses nicht beglichen werden, wäre die MI in Anspruch zu nehmen und das Pfandrecht auszuüben.

3.7 Geschäftsbesorgung durch die Mediinvest GmbH

Für die laufenden Verwaltungsaufgaben der CST war vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2009 die Mediinvest GmbH verantwortlich. Hierzu hatten die beiden Gesellschaften, jeweils vertreten durch KR, am 19. Dezember 2008 miteinander einen Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen.

Nach § 2 des Geschäftsbesorgungsvertrags zählen zu den Verwaltungsaufgaben insbesondere die folgenden Leistungen der kaufmännischen Verwaltung:

a) Finanz- und Rechnungswesen,
b) Controlling,
c) Steuersachbearbeitung,
d) Versicherungswesen,
e) Verwaltung des Anlagevermögens,
f) Einkauf.

Unter das Finanz- und Rechnungswesen und die Steuersachbearbeitung fällt auch die Erstellung des Jahresabschlusses.

---

[35] Anmerkung: = 30 % des Stammkapitals.

3.7.1 Kosten der laufenden Verwaltung

Für alle im Zusammenhang mit der Geschäftsbesorgung durchzuführenden Dienstleistungen war eine Pauschale für Personal- und Sachkosten vereinbart worden. Die Höhe der tatsächlichen Verwaltungskosten sollte jährlich überprüft und die Pauschale ggf. einvernehmlich angepasst werden.

Die Mediinvest GmbH erhielt für diese Tätigkeiten für das Geschäftsjahr 2009 insgesamt 54.000 € netto (bis März mtl. 3.000 € und ab April mtl. 5.000 €).

Obwohl die Mediinvest GmbH für die laufende Geschäftsbesorgung verantwortlich war, wurde im Geschäftsjahr 2009 mit der Buchung der Belege ein Steuerberater aus Düsseldorf beauftragt. Die Beauftragung erfolgte mündlich. Einen schriftlichen Vertrag gibt es nicht. Der Steuerberater berechnete für „Buchführung einschließlich des Kontierens der Belege" mtl. 320 €, für „Mehrstunden 2009" nochmals 5.495 € und für den Abschluss 2008 7.873 €, jeweils netto, an die CST (Gesamtkosten für 2009: 17.208 €). Im Jahr 2010 wurden der CST bis September für die Anlagenbuchhaltung, die Jahresabschlusserstellung 2009 und die Veröffentlichung des Jahresabschlusses insgesamt 9.733 € berechnet.

Zusätzlich wurde eine Wirtschaftsprüferin von KR mit Arbeiten für die CST beauftragt. Der CST wurden dafür im Jahr 2009 19.843 T€ und bis September 2010 25.100 € netto belastet.
Sämtliche Rechnungen lauteten auf „allgemeine buchhalterische Unterstützung". Anhand der Stundennachweise ergaben sich überwiegend Tätigkeiten für die Buchhaltung wie z. B. Monatsdurchsicht, Vorbereitung Monatsabschluss, Kontenabstimmungen, Businessplan, Einarbeitung einer Mitarbeiterin der Mediinvest GmbH, Zahlungsverkehr, Investitionsvolumen, Neues Konto Fremdgelder, Prüfung E & Y.

In der Sitzung des Aufsichtsrats der NG vom 25. März 2010 empfahl dieser der Geschäftsführung der CST, mit der Wirtschaftsprüferin keine Dienstleistungsverträge mehr abzuschließen.

Die Buchung der Belege ist ein wesentlicher Bestandteil des Finanz- und Rechnungswesens und damit eine wesentliche Aufgabe der laufenden Geschäftsbesorgung. Entsprechendes gilt für die Kosten zur Erfassung der Anlagenbuchhaltung. Diese Kosten hätten von der Mediinvest GmbH gezahlt werden müssen und nicht an die CST berechnet werden dürfen. Sie waren mit der Pauschale abgedeckt.

15 Insgesamt wurden bis September 2010 Kosten i. H. v. 71.884 € unberechtigt an die CST berechnet. Die Beträge sind von der Mediinvest GmbH zurückzufordern.

3.7.2 Fehler in der Buchhaltung und im Controlling

Bei der Geschäftsbesorgung sind die handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten. Eine ordnungsgemäße Buchführung umfasst Debitoren-, Kreditoren- und Anlagenbuchhaltung.

Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung gilt insbesondere:

- Die Buchführung muss klar und übersichtlich sein.
- Buchungen sind vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen.
- Alle Buchungen sind zu belegen.

Diesen Grundsätzen entsprach die Geschäftsbesorgung durch die Mediinvest GmbH nicht. Dies wird durch die folgenden Beispiele dokumentiert:

Die Buchhaltung war unübersichtlich. Bei einer Vielzahl von Rechnungen lagen neben dem Original Duplikate und Kopien vor. Dies führte u. a. zu Doppelbuchungen, die erst im Rahmen einer Umsatzsteuer-Sonderprüfung im September 2009 aufgedeckt wurden (insgesamt wurden Rechnungen i. H. v. rd. 205.000 € doppelt gebucht und die entsprechende Vorsteuer doppelt geltend gemacht). Aufgrund der Prüfungsfeststellungen wurden im Buchführungsprogramm Anpassungen vorgenommen. Der Fehler wurde behoben.

Die Vielzahl der doppelten Belege führte auch zu Doppelzahlungen. Im Folgenden sind nur Zahlungen aufgeführt, die als solche in der Buchhaltung direkt mittels Buchungsvermerk gekennzeichnet waren:

Doppelzahlungen

Zahlungsempfänger	Buchungsdatum	Betrag
BEK 09/08	13.10.2008	1.116,02 €
Gehalt Landenberg	29.4./6.05.2009	2.388,90 €
Reichelt	13.07.2009	237,94 €
Integralis Deutschland GmbH	30.07./10.08.2009	850,85 €
ps	26.08.2009	3.862,09 €
Logicalis GmbH	12.06./10.11.2009	15.369,09 €
VPS ID Systeme GmbH	20.11./4.12.2009	1.511,30 €
Maxicard	21.07./30.07.2009	4.994,63 €
Gesamt		30.330,82 €

Für die Rechnung der Logicalis GmbH über 15.396,09 € wurden in der Finanzbuchhaltung z. B. insgesamt elf Buchungsvorgänge erfasst.
Aufgrund der mangelhaften Belegführung kann nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Zahlungen unberechtigt oder mehrfach erfolgten.

Weiter gab es auf dem Bankkonto u. a. Buchungen mit der Bezeichnung
- „Irrläufer" über 177.632,12 €[36] und 15.369,09 €[37] sowie
- „Konto falsch" über 147.732,91 €[38].

---

[36] Belegdatum: 5. November 2009.

[37] Belegdaten: 28. Mai und 13. Juli 2009.

[38] Belegdatum: 5. November 2009.

Unterschriftsregelungen für die Abwicklung des laufenden Zahlungsverkehrs konnten nicht vorgelegt werden. Das Vier-Augen-Prinzip wurde durchgängig nicht beachtet.

Ein angemessenes Controlling war nicht eingerichtet.

Eine Anlagenbuchhaltung bestand bis Ende 2009 nicht. Der Nachweis des Anlagevermögens ist an die Dokumentation in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis geknüpft. Die Aufzeichnungen zum Anlagevermögen sind Bestandteil der Buchführung und müssen nach den allgemeinen Buchführungsgrundsätzen zeitnah und vollständig geführt werden.

Die Jahresabschlüsse konnten u. a. wegen der fehlenden Anlagenbuchhaltung nicht zeitgerecht erstellt werden. Daraus resultierten Mehrkosten für die Prüfung der Jahresabschlüsse. Bis Ende September 2010 konnte der endgültige Prüfungsbericht für das Jahr 2009 nicht vorgelegt werden und die Jahresabschlüsse 2008 und 2009 waren noch nicht festgestellt. Bei einer ordnungsgemäßen Buchführung hätten die Jahresabschlüsse zeitnah erstellt werden können.

Im Dezember 2009 wurde E & Y mit der Untersuchung und weiteren Begleitung des IT-Projekts beauftragt. In ihrem Bericht über die Prüfung der wesentlichen Aspekte der IT-Ordnungsmäßigkeit und Sicherheit des Projektes ring°card-System vom 17. Mai 2010 kam sie zum Ergebnis, „dass die Anforderungen der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in Teilbereichen nicht erfüllt werden".

Nach § 5 des Geschäftsbesorgungsvertrags haftet die MediInvest GmbH gegenüber der CST für die ordnungsgemäße Durchführung der übernommenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

16 Es bestehen erhebliche Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung für das Jahr 2009. Das Land hat im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2009 der CST darauf hinzuwirken, dass der Abschlussprüfer ausdrücklich damit beauftragt wird, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung intensiv zu überprüfen. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um mögliche Schadensersatzansprüche der CST geltend machen zu können.

Ab dem Jahr 2010 hat die NG die Buchführung übernommen.

3.7.3 Einhaltung von Fristen

Zu den Aufgaben, die die MediInvest GmbH im Rahmen der Geschäftsbesorgung übernommen hatte, gehörte auch die Erstellung des Jahresabschlusses der CST. Diese hat nach § 11 Abs. 1 ihres Gesellschaftsvertrags innerhalb der ersten drei Monate des folgenden Jahres zu erfolgen. Tatsächlich wurde der Jahresabschluss 2008 erst Ende August 2009 aufgestellt. Ein geprüfter und von der Gesellschafterversammlung bestätigter Jahresabschluss für 2008 lag Ende Oktober 2010 noch nicht vor. Zu diesem Zeitpunkt war auch der Jahresabschluss 2009 noch nicht fertig gestellt.

Diese Fristversäumnisse werden auch durch einen Beschluss der Gesellschafterinnen der CST vom 26. August 2009 nicht geheilt. Diese, vertreten durch KR und den

damaligen Director Finance der NG, verständigten sich zum einen darauf, den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gesellschaft innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen, d.h. - statt wie bisher in drei Monaten - innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs, da es sich bei der CST um eine kleine Kapitalgesellschaft handelt. Zum anderen sollte die ordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb von drei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses stattfinden, während der ursprüngliche Gesellschaftsvertrag der CST vorschreibt, sie innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres abzuhalten. Diese Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sind schon deshalb unbeachtlich, weil die Änderung des Gesellschaftsvertrags nach § 53 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) notariell beurkundet und zur Eintragung in das Handelsregister hätte angemeldet werden müssen. Dies erfolgte nicht. Ohne die Eintragung in das Handelsregister haben die Änderungen keine rechtliche Wirkung.[39]

Darüber hinaus ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 4 Gesellschaftsvertrag der NG die Ausübung von Gesellschafterrechten bei Unternehmen, an denen die NG beteiligt ist, zustimmungspflichtig. Hierunter fallen auch Änderungen des Gesellschaftsvertrags. Am 8. Oktober 2009 legte die NG dem Aufsichtsrat zwar den Gesellschafterbeschluss vom 26. August 2009 vor, beantragte jedoch keine Zustimmung. Der Gesellschafterbeschluss wurde auch nicht nachträglich vom Aufsichtsrat genehmigt.

Nach § 325 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB) ist der Jahresabschluss spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag folgenden Jahres beim Registergericht einzureichen. Der Jahresabschluss 2008 wurde erst am 25. August 2010 im Bundeszentralregister veröffentlicht.

Entsprechend § 42a Abs. 2 GmbHG müssen die Gesellschafterinnen der CST spätestens bis zum Ablauf der ersten elf Monate des Geschäftsjahrs über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung beschließen. Bis Ende Oktober 2010 haben die Gesellschafterinnen der CST noch keinen Jahresabschluss festgestellt.

Im Übrigen verzichteten die Gesellschafterinnen der CST mit Beschluss vom 26. Juni 2009 - entgegen § 11 Nr. 2 Gesellschaftsvertrag - auf die Aufstellung eines Lageberichts zum 31. Dezember 2008. Dieser Beschluss wurde dem Aufsichtsrat nach den dem Rechnungshof zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht vorgelegt. Nach § 65 Abs. 3 S. 3 i. V. m. § 65 Abs. 1 Nr. 4 LHO hat das FM auch bei mittelbaren Beteiligungen des Landes darauf hinzuwirken, dass Jahresabschluss und Lagebericht in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des dritten Buchs des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden. Der Verzicht auf die Erstellung eines Lageberichts und die Verlängerung der Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses sind damit nicht vereinbar.

---

[39] § 54 Abs. 3 GmbHG.

17 Das FM hat darauf hinzuwirken, dass Jahresabschlüsse und Lageberichte entsprechend den Vorschriften der LHO aufgestellt und geprüft sowie die Fristen eingehalten werden.

3.8 Geschäftsführung der CST

Nach § 5 ihres Gesellschaftsvertrags besitzt die CST einen oder mehrere Geschäftsführer. Diese Funktion war ab Juni 2008 stets doppelt besetzt[40]. Neben KR war jeweils ein Mitarbeiter der NG zum Geschäftsführer bestellt. Eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführer gab es nicht.

Die beiden Geschäftsführer der CST besaßen jeweils Einzelvertretungsbefugnis. Demnach konnten beide ohne Zustimmung des anderen rechtsverbindliche Verpflichtungen für die CST eingehen. Wie die folgenden Beispiele zeigen, kam es mehrfach zu widersprüchlichen Entscheidungen oder es war dem Geschäftsführer KR möglich, mit eigenen Gesellschaften oder mit Gesellschaften, an denen er beteiligt ist, Verträge zu schließen, die Vertragsbedingungen und Konditionen enthielten, die so unter „fremden Dritten" nicht vereinbart worden wären[41].

3.8.1 Geschäftsbesorgungen

3.8.1.1 Geschäftsbesorgung durch die Nürburgring GmbH ab dem Jahr 2010

Entsprechend einem Beschluss der Gesellschafterinnen der CST vom 20. Oktober 2009 übernahm die NG ab 1. Januar 2010 die Geschäftsbesorgung (Buchhaltung, Controlling, Personal, Einkauf etc.). Die NG nimmt diese Aufgaben auch bis auf Weiteres noch wahr.

Ein Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der CST und der NG wurde nicht vorgelegt und auskunftsgemäß auch schriftlich nicht geschlossen. Daher stellte die NG bisher ihre Dienstleistung der CST nicht in Rechnung. Wie unter Tz. 3.7.1 dargelegt, berechnete die Mediinvest GmbH für die entsprechende Leistung im Vorjahr bis zu 5.000 € monatlich.

Entsprechend der Vorgehensweise der Mediinvest GmbH sollte die NG für die Durchführung der Buchhaltung ab dem Jahr 2010 der CST monatlich 5.000 € berechnen.

3.8.1.2 Geschäftsbesorgungsvertrag mit der payment solution AG

Gegen den erklärten Willen des Mitgeschäftsführers schloss der einzelvertretungsberechtigte Geschäftsführer KR am 19. Mai 2010 einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der ps. Danach sollten folgende Bereiche ab 1. Juli 2010 von der ps übernommen

---

[40] MI: KR (ab Februar 2008).
NG: Hans Lippelt (Juni 2008 bis Oktober 2009).
Michael Nuss-Kaltenborn (ab Oktober 2009).

[41] Entsprechende Feststellungen hat auch Redeker im Zusammenhang mit Vertragsabschlüssen der Motorsport Resort Nürburgring GmbH mit verbundenen Unternehmen (u. a. der Mediinvest GmbH) festgestellt (Due Diligence Report vom 24. November 2008). Vgl. Gutachtliche Äußerung des Rechnungshofs gemäß § 88 Abs. 3 LHO zur Finanzierung des Projekts „Nürburgring 2009" vom 15. Juni 2010, Teil II, S. 23.

werden: Debitoren-, Kreditoren- und Anlagenbuchhaltung; Forderungsmanagement; Verbuchen der Lohnlisten, von Bank, Kasse und Tresor; Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, Eventbuchhaltung und Berichterstattung. Für die ersten drei Monate wurde ein Stundensatz von 39 € (netto) und für den Zeitraum danach bis zur Festsetzung einer dauerhaften Vergütungsregelung ein Stundensatz von 49 € vereinbart. Für Übernahmekosten im Mai und Buchhaltungsarbeiten in den Monaten Juli bis September 2010 berechnete die ps incl. Reisekosten 7.230 €[42]. Mit weiteren Kostenbelastungen ist zu rechnen.

Gleichzeitig führte die NG aber die Geschäftsbesorgung weiter. Nach Angaben des von der NG gestellten Geschäftsführers hat die ps bis Ende September 2010 keine erkennbaren Leistungen erbracht. Es fallen zusätzliche Kosten für die „doppelte" Buchführung an.

3.8.1.3 Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Mediinvest GmbH über Leistungen für das Jahr 2009

Nachdem die NG zum 1. Januar 2010 die Geschäftsbesorgung übernommen hatte, schloss KR als Geschäftsführer der CST am 6. Januar 2010[43] mit der Mediinvest GmbH (Geschäftsführer: KR) einen Geschäftsbesorgungsvertrag über Leistungen der kaufmännischen Verwaltung für das Geschäftsjahr 2009 ab (Buchungen im Jahr 2009, Verwaltung des Anlagevermögens, sonstige Leistungen). Der Vertrag begann zum 1. Januar 2010 und sah eine Vergütung mit einem pauschalen Stundensatz von 50 € (netto) vor. Für den Zeitraum Januar 2010 bis August 2010 stellte die Mediinvest GmbH der CST hierfür mit vier Rechnungen 17.850 € in Rechnung. Dabei wurde z. B. eine Person für 2 Monate mit 50 % ihrer Arbeitsleistung berechnet. Vertragsgemäß dürfen die Rechnungen nur Leistungen für den Jahresabschluss 2009 betreffen. Für diesen Zeitraum verursachte die Mediinvest GmbH - über den Geschäftsbesorgungsvertrag vom 19. Dezember 2008 hinaus - durch die Beauftragung Dritter bereits Kosten für die Buchhaltung im Jahr 2009 von über 37.000 € (vgl. Tz. 3.7.1).

Es ist bezeichnend für die mangelhafte Qualität der Leistungserbringung der Mediinvest GmbH, dass hierfür offensichtlich noch bis in den Monat August 2010 hinein weitere Leistungen erforderlich waren. Allein für die Anlagenbuchhaltung waren zumindest zeitweise zeitgleich bis zu fünf Einrichtungen zuständig (NG, ps, Mediinvest GmbH, Steuerberater und eine von KR beauftragte Wirtschaftsprüferin). Zudem liegt der Stundensatz von 50 € z. T. deutlich über den mit der ps vereinbarten Sätzen. Auch der Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der NG und der Nürburgring Automotive GmbH (NAG), der dem Aufsichtsrat der NG am 21. September 2010 vorgelegt wurde, sieht für die Übernahme von Geschäftsaufgaben der NAG an die NG (u. a. das Finanz- und Rechnungswesen) einen pauschalen Stundensatz von nur 39 € (netto) zuzüglich

---

[42] Die Reisekosten umfassten u. a. Flugkosten für zwei Personen über brutto 347,50 €. Belastet wurden der CST aber 443,49 € brutto. U. a. ist die Umsatzsteuer doppelt berechnet worden. Abgesehen davon fand die Buchung der Flüge bereits am 17. Mai 2010 statt und damit zwei Tage vor Abschluss des Geschäftsbesorgungsvertrags.

[43] Bemerkenswert ist, dass die Mediinvest GmbH am 14. Mai 2010 dem Rechnungshof schriftlich mitteilte, dass neben dem Geschäftsbesorgungsvertrag vom 19. Dezember 2008 für das Jahr 2009 keine weiteren Verträge zwischen den Gesellschaften existieren.

einer Verwaltungskostenpauschale von 5 % vor. Daran gemessen sind die Rechnungen der Mediinvest GmbH um 18 % zu hoch.

3.8.1.4 Verwaltungsbesorgungsvertrag mit der Nürburgring Automotive GmbH

Mitte Oktober 2010 legte die CST dem Rechnungshof einen nicht datierten von der CST (vertreten durch KR) und der NAG unterschriebenen Verwaltungsbesorgungsvertrag vor. Darin beauftragte die CST die NAG ab dem 1. Mai 2010 auf unbestimmte Zeit mit der Durchführung folgender Verwaltungsaufgaben: Personal- und Sozialwesen, Lohn- und Gehaltsabrechnung sowie Versicherungswesen. Als Entschädigung war eine monatliche Pauschale von 1.500 € netto vereinbart. Am 15. Oktober 2010 berechnete die NAG der CST für den Zeitraum Mai bis Oktober 2010 insgesamt 9.000 €. Der von der NG gestellte Geschäftsführer lehnte am 20. Oktober 2010 die sachliche Richtigzeichnung ab, da er den Vertrag nicht kannte.

Losgelöst von dieser fehlenden Einbindung des Mitgeschäftsführers ist bemerkenswert, dass die NAG nach dem o.g. Geschäftsbesorgungsvertrag mit der NG u. a. diese Verwaltungsaufgaben gerade auf die NG übertragen hatte und hierfür lediglich einen Stundensatz von 39 € zuzüglich der Verwaltungskostenpauschale von 5 % zahlen muss. Daran gemessen sind die der CST in Rechnung gestellten 1.500 € pro Monat überhöht. Sie entsprechen einem Aufwand von über 5 Manntagen.

3.8.2 Bestellwesen

Mit Mail vom 5. Februar 2010 kündigte der von der NG gestellte Geschäftsführer u. a. gegenüber der ps und KR an, den Bestellprozess der CST umzustellen. Bislang wurden Bestellungen z. B. von dem Betriebsleiter, Herrn Baur, im Rahmen der Budgets veranlasst. Das galt auch für Leistungen der ps. Somit waren Bestellung, sachliche Richtigzeichnung und Zahlungsanweisung in einer Hand vereint. Nunmehr sollte eine Funktionstrennung eingeführt werden.

Mit Hinweis auf die unklaren Strukturen der neuen Betriebsgesellschaft lehnte KR eine Änderung des Bestellprozesses ab.

Es ist dringend geboten, ein ordnungsgemäßes Bestellwesen mit einer Trennung der Verantwortung für Bestellung und Zahlung zu installieren.

3.8.3 Anweisung einer Abschlagszahlung

Im Zusammenhang mit der verfrühten Begleichung von Rechnungen der ps für zwölf Kassenautomaten (vgl. Tz. 3.9.6.1) hielt die CST andere Zahlungen an die ps zurück. Somit standen Forderungen der ps von rd. 500.000 € Forderungen der CST von 504.000 € gegenüber. Der Aufforderung des Geschäftsführers KR vom 15. Februar 2010, eine Abschlagszahlung i. H. v. 100.000 € an die ps zu leisten, kam der von der NG gestellte Geschäftsführer nicht nach.

3.8.4 Übertragung der Buchführung und Fakturierung von Karten

Am 4. April 2010 fand im Rahmen des Quartals-Review CST-ps eine Besprechung mit Vertretern der CST, der ps und der NG statt. Der von der NG gestellte Geschäftsführer konnte krankheitsbedingt nicht teilnehmen. Ein Mitarbeiter der NG, der zeitweise an der viereinhalbstündigen Sitzung teilnahm, war nach Angaben der NG nicht vertretungsberechtigt für die Gesellschafterin NG. Im Protokoll der Sitzung hielt KR als alleinvertretungsberechtigter Gesellschafter fest, dass alle Beschlüsse durch seine Vertretungsbefugnis verbindlich seien.

U. a. beschloss er die Übernahme der Buchhaltung der CST durch die ps (vgl. Tz. 3.8.1.2), die eigenständige Leitung der CST durch die ps im Rahmen des Businessplans gemäß den Vereinbarungen aus dem Managementvertrag und die Fakturierung von 500.000 Karten an die NG.

Zwar war der Aufsichtsrat der NG ab dem 4. Februar 2010 über den Inhalt des Managementvertrags mit der ps informiert, dennoch stellen der Wechsel der bisherigen Praxis der Leitung der CST und die Übernahme der Buchhaltung durch die ps ab Juli 2010 eine über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Maßnahme dar. Nach § 5 Nr. 2 Gesellschaftsvertrag der CST hätte es eines vorherigen Gesellschafterbeschlusses bedurft. Selbst wenn man unterstellt, dass es sich bei der Besprechung am 4. April 2010 um eine frist- und formlos einberufene Gesellschafterversammlung gehandelt hätte, wäre diese nicht beschlussfähig gewesen, da hierfür nach § 8 Nr. 5 Gesellschaftsvertrag die Anwesenheit oder Vertretung aller Gesellschafterstimmen erforderlich ist.

3.8.5 Anweisung zur Stundung von Verbindlichkeiten der Grüne Hölle Betriebs GmbH

Der von der NG gestellte Geschäftsführer hatte mit Mail vom 4. August 2010 den Geschäftsführer der Grüne Hölle Betriebsgesellschaft mbH (GHB)[44] nach mehrfachen Mahnungen gebeten, die noch offenen Verbindlichkeiten i. H. v. 149.600 € zu begleichen. Von dem Betrag waren 59.500 € seit dem 13. Juli 2009 und 47.600 € seit dem 5. November 2009 fällig. Nach dem weiteren Mail-Verkehr ließ die GHB am 13. August 2010 Gegenforderungen i. H. v. 130.000 € wieder aufleben, für die sie Ende Mai 2010 gegenüber der CST erklärt hatte, dass kein Zahlungsbedarf mehr bestünde. Nach Androhung der Einleitung eines Mahnverfahrens stundete der Geschäftsführer KR mittels eines Geschäftsführerbeschlusses vom 18. August 2010 die Verbindlichkeiten der GHB „bis zur Umsetzung der nachträglichen Regelungen zum Betriebspachtvertrag zwischen der NAG und der NG."

Der Geschäftsführer KR handelte mit der Stundung einseitig und zu Lasten der NG zugunsten seiner eigenen Gesellschaft. Angesichts der ständigen Liquiditätsengpässe der CST, der damit verbundenen Gefahr der Insolvenz und der von der NG gewährten Patronatserklärung handelte es sich bei der Stundung um eine über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Maßnahme, die nach § 5 Nr. 2 Gesellschaftsvertrag

---

[44] Gesellschaft, die über eine Tochtergesellschaft zu 96% der Medinvest GmbH und damit KR gehört.

der CST eines vorherigen Gesellschafterbeschlusses bedurft hätte. Im Übrigen kann die Stundung auch als Gewährung eines Kredites gesehen werden. Vor einer Kreditgewährung muss der Geschäftsführer aber einen Gesellschafterbeschluss herbeiführen[45].

3.8.6 Werbevertrag mit der Jung Produktion GmbH

Die Mediinvest GmbH ist mit 50 % an der Jung Produktion GmbH (JP) beteiligt.

Die CST, vertreten durch KR, schloss am 25. Februar 2009 einen Werbevertrag mit der JP. Vergleichsangebote wurden nicht eingeholt.

Mit dem Vertrag beauftragte die CST die JP mit der Durchführung folgender Arbeiten: Konzeption und Beratung zu Gestaltungsobjekten; Layout, Illustration, Bildrecherche; Lektorat; Reinzeichnung; Projektmanagement; Mediaplanung und Buchung; Beratung, Kontakt und Produktionsbetreuung für alle in der Laufzeit dieses Vertrages abzuwickelnde Projekte; Steuerung und Ausschreibung bezüglich Druck und Werbemitteln, Druckanfragen, Prozessoptimierung; Medien- und Datenverwaltung, Archivierung. Die CST vereinbarte eine Vertragslaufzeit von fünf Jahren ohne Kündigungsmöglichkeit. Der Vertrag enthielt überdies eine Ausschließlichkeitsklausel. Danach dürfen alle Arbeiten, die die JP im Angebot hat, nur an diese vergeben werden. Auch Verträge, die nur teilweise die o. g. Leistungen beinhalten, müssen komplett an die JP vergeben werden.

Insbesondere die langfristige Bindung und die Ausschließlichkeitsklausel waren ungewöhnlich und unter fremden Dritten nicht üblich.

Insgesamt erhielt die JP im Jahr 2009 Aufträge für Werbemaßnahmen von der CST für rd. 150.000 €. Die Werbekosten für den Betrieb eines kartenbasierten Zahlungssystems, das in keinem Wettbewerb steht, sind unverhältnismäßig hoch.

Die Leistungen sollten nach Aufwand auf der Basis der aktuellen Preisliste der JP berechnet werden. Die Leistungen wurden jedoch weit überwiegend pauschal abgerechnet. Nachweise über die tatsächlich erbrachten Leistungen waren nicht beigefügt und konnten auf Anforderung nicht vorgelegt werden. Angabegemäß erfolgten die Beauftragungen immer in Absprache mit und auf Anweisung von KR. Dieser gab auch die Rechnungen zur Zahlung frei.

Beispiele aus dem Leistungszeitraum Juli 2009:

pauschal: Entwicklung eines VIP-Karten-Konzepts, Lanyards, Kartenhalter und Vipbänder	35.865 €
pauschal: Konzeptionelle Entwicklung und Ausarbeitung von alternativen Layouts für Dienstausweise	5.150 € und
pauschal: Konzeptionelle Entwicklung und Ausarbeitung von alternativen Layouts zur Promotion der ring°card Banner, Poster, Flyer und Poster incl. Druck	14.375 €.

[45] § 5 Nr. 3 d Gesellschaftsvertrag.

In den Monaten März bis Oktober 2009 berechnete die JP der CST allein für die Gestaltung diverser Layouts für ring cards 9.185 €. Da die Gestaltung der Karten keine allzu große Herausforderung darstellt, die CST von der ps das nötige Equipment erworben hat, um das Layout selbst vorzunehmen, und sie dies bei Kleinauflagen auskunftsgemäß auch tut, war die Beauftragung der JP mit dem Layout der Karten unwirtschaftlich. Die damit verbundenen Mehrkosten sind allein der außergewöhnlichen Vertragsgestaltung geschuldet.

3.8.7 Mietvertrag mit der Richter & Jung GbR

Am 24. November 2009 schloss die CST, vertreten durch KR, mit Wirkung zum 15. April 2009 mit der Richter & Jung GbR[46] einen Mietvertrag über einen Lagerraum in Boos, Landkreis Ahrweiler, mit einer Fläche von 150 qm. Der Mietpreis beträgt monatlich 600 € (4 € pro qm), für 2009 also insgesamt 5.100 €. Die CST berechnet die Miete an die NG weiter. Auf den jeweiligen Rechnungen begründete sie die Anmietung wie folgt: „Lagerfläche für Drehkreuze, Automaten etc., da die Installation aufgrund der baulichen Verzögerungen noch nicht stattfinden konnte."

Da die CST für die Bereitstellung der Kassen und Zugangssysteme zuständig ist, obliegt ihr auch die Festlegung der Liefertermine und die Zwischenlagerung der bestellten Gegenstände. Daher war die Weiterberechnung an die NG nicht gerechtfertigt. Die gezahlten Mieten sind zurückzufordern.

Die Miete war auch um rd. 50 % zu hoch. Nach einem Vergleich entsprechender Angebote im Internet werden im Raum Ahrweiler und im Kreis Mayen-Koblenz für Lagerräume Mieten zwischen 1,90 € und 2,50 € pro qm verlangt.

18 Die Einzelvertretungsbefugnisse der Geschäftsführer führten zu sich widersprechenden Entscheidungen, die zudem einseitig zu Lasten der CST oder der NG gingen. Obwohl ein Mitglied des Aufsichtsrats der NG in der Sitzung am 14. Dezember 2009 anregte, dass die Geschäftsführung der CST zukünftig nur noch gemeinsam durch die beiden Geschäftsführer ausgeübt werden solle, unterblieb bislang die Umsetzung dieser Anregung. Sollte die bisherige Gesellschafterstruktur beibehalten werden, ist dringend eine Klarstellung der Entscheidungsbefugnisse erforderlich. Dies legt auch Tz. 90 der Hinweise nahe. Dort heißt es: „Im Gesellschaftsvertrag oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung soll bestimmt werden, dass die Geschäftsleitung in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Art oder von wesentlicher finanzieller Bedeutung sowie bei Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren [...] Mitgliedern der Geschäftsleitung gemeinsam entscheidet". Im Übrigen ist zu prüfen, ob die vorgenannten Verträge mit dem Ziel der Kostensenkung geändert werden können.

---

[46] Geschäftsführer: KR und Peter Jung.

3.9 Unwirtschaftliche Vertragsabschlüsse

3.9.1 Mehrkosten für Containeranlagen

Die CST mietet seit Mai 2009 zwei Büro-Containeranlagen mit zusammen 30 Containern bei einer Kommanditgesellschaft an. Der Mietpreis betrug zunächst 103.000 € (netto) für sechs Monate. Der Vertrag verlängerte sich jeweils um ein halbes Jahr und ist Ende September 2010 noch gültig. Mit der Anschlussrechnung für den Zeitraum von über vier Monaten berechnete die Kommanditgesellschaft zusätzlich zu den Mieten Kosten der Versicherung i. H. v. 2.881 €.

Die Bestellung der Container erfolgte laut Mietvertrag über die JP, an der die Mediinvest GmbH mit 50 % beteiligt ist. Für die „Projektsteuerung, Abwicklung und Handling für 2 Container-Anlagen am Nürburgring, Abstimmungsgespräche bzgl. Standort, Möbelausstattung, Fundament, Terminabstimmung und Container-Architektur" stellte die JP pauschal am 12. Mai 2009 7.400 € in Rechnung. Nach dem in der Preisliste der Gesellschaft festgelegten Höchststundensatz von 185 € entspräche dies einem Zeitaufwand von 40 Stunden.

Das Unternehmen, das die Container vermietete, wirbt damit, dass es „Alles aus einer Hand" anbiete. Dies beinhalte die Betreuung von der Grundriss-Planung über die Montage einzelner Module bis hin zur schlüsselfertigen Übergabe von ganzen Container-Komplexen. Es ist nicht erkennbar, weshalb die JP mit einer Leistung beauftragt wurde, die üblicherweise bereits im Lieferumfang der Containerfirma enthalten ist.

Zudem waren den Angebotsunterlagen ein Lageplan vom 17. März 2009 und eine Skizze der Containerarchitektur vom 10. März 2009 beigefügt[47]. Diese umfasste die Aufteilung der Räume, die Einrichtung und die Möbelausstattung „gemäß Angaben von Herrn Kopper". Demnach ist ein Anlass für eine weitere „Projektsteuerung" nicht erkennbar.

Bei vergleichbaren Anmietungen von Containeranlagen durch die NG wurden angabegemäß teilweise günstigere Konditionen erzielt. Auch wurden dort Kosten für Versicherung nicht berechnet.

Die Kosten für eine Projektsteuerung und für Versicherung i. H. v. 10.281 € waren unwirtschaftlich.

3.9.2 Anmietung von sechs möblierten Appartements

Die CST mietete ab dem 15. Mai 2009 von der Congress und Motorsport Hotel Nürburgring GmbH[48], Kirsbach, sechs möblierte Appartements im Lindner Boardinghouse Nürburgring, Adenau[49]. Dafür zahlt die CST im Jahr 2009 12.375 € und ab 2010 19.800 €. U. a. werden zwei Appartements Mitarbeitern der ps zur Verfügung gestellt.

---

[47] Anlage 3: Aufteilung Container.

[48] Geschäftsführer: KR und Erich Geisler.

[49] Für die CST unterzeichnete Herr Baur (CST/ps) die Mietverträge.

Die vier weiteren würden auskunftsgemäß „für kurzfristige Bedarfe für Promoter" vorgehalten.

Die ganzjährige Anmietung von sechs Personalappartements - auch während der Wintermonate - war unwirtschaftlich. Nutznießer der Anmietungen war die Congress und Motorsport Hotel Nürburgring GmbH. An dieser Gesellschaft war die Mediinvest GmbH von KR über eine Tochtergesellschaft mit 49,5 % beteiligt.

3.9.3 Verträge über das Projektmanagement

3.9.3.1 UBK GmbH

Die CST beauftragte die UBK GmbH, eine IT-Beratungsgesellschaft, ohne Ausschreibung aufgrund eines Angebots vom 9. Juli 2008 mit dem „Projektmanagement für das Projekt Nürburgring 2009". Eine schriftliche Auftragserteilung erfolgte nicht. Die Verhandlungen führte KR. Die UBK GmbH hatte schon im Januar 2008 mit der Dokumentation des Lastenhefts begonnen, also bereits vor Gründung der CST. Wer diesen Auftrag erteilt hatte, ließ sich mit den Mitteln des Rechnungshofs nicht feststellen.

Das Angebot für „Projektmanagement für das Projekt Nürburgring 2009" bestand aus einer Seite und enthielt im Wesentlichen folgende Angaben:

Projektmanagement:	900,-- € pro Manntag, stundenweise [...] 112,50 €/Std.
Reisekosten:	Pauschal 40 € pro Manntag (An- und Abreise)
Spesen:	entfallen
Übernachtung:	anfallende Übernachtungskosten werden gegen Beleg erstattet
Termin:	Beginn 10. Juli 2008

„Für die vorgenannten Arbeiten wird vereinbarungsgemäß unser Seniorberater Herr Erwin Kopper eingesetzt.
Wir garantieren Ihnen ein professionelles Projektmanagement sowie schnelle und solide Unterstützung!"

Weitergehende Angaben enthielt das Angebot nicht. Der Vertrag zwischen der CST und der UBK GmbH beinhaltete weder eine Beschreibung der zu erbringenden Leistungen für das Projekt noch Regelungen zur Erfolgskontrolle oder eine Garantie. Es wurden insbesondere keine Aussagen zu Umfang, Inhalt und Ziel des Projektmanagements getroffen. Die UBK GmbH erhielt im Jahr 2009 für die Tätigkeiten von Herrn Kopper als Projektmanager rd. 290.000 €. Ab dem Jahr 2010 stellte die UBK GmbH keine Rechnungen mehr.

Die Vertragsgestaltung war mangelhaft. In Anbetracht des Projektumfangs hätte der Vertrag eine Aufgabenbeschreibung enthalten und der Inhalt der geschuldeten Leistung präzisiert werden müssen. Die getroffene Vereinbarung kam einem Blankoscheck gleich.

Informationen zu der Auswahl und der Qualifikation im Zusammenhang mit der Übernahme des Managements eines so umfangreichen Projekts waren nicht dokumentiert.

3.9.3.2 HBC Human Business Consulting UG

Am 15. Dezember 2009 schloss die CST, vertreten durch KR, einen „Rahmenvertrag" mit der HBC Human Business Consulting UG (HBC) über Beratungsleistungen für Projekte der CST. Der Vertrag umfasst „Leistungen im Bereich EDV, Organisation und Logistik". Auch hier hatte weder eine Ausschreibung stattgefunden noch wurden Ziele oder der Umfang der geschuldeten Leistung definiert. Es wurde eine Laufzeit vom 1. Januar 2010 bis 31. Dezember 2011 vereinbart. Die HBC war am 10. Dezember 2009 gegründet worden[50] und setzt als Berater bei der CST Herrn Erwin Kopper ein, der zuvor für die UBK GmbH bei der CST tätig war.

Es wurde eine Vergütung von 750 € pro Manntag und eine Projektleistung von mindestens 17 Tagen pro Monat vereinbart. Darüber hinaus sollte ab dem 1. Juni 2010 ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt werden. Damit muss die CST für die Projektleitung aus diesem Vertrag im Jahr mindestens 153.000 € zahlen, unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme.

Die pauschale Vereinbarung von 204 Beratungstagen pro Jahr war unwirtschaftlich.

3.9.3.3 Weiteres Projektmanagement

Ab 1. September 2008 wurde von der CST, vertreten durch KR, ein IT-Projektmanager mit einem Jahresgehalt von 61.000 € eingestellt. Eine Aufgabenbeschreibung enthielt der Arbeitsvertrag nicht. Das Projektmanagement wurde jedoch nicht selbst übernommen, sondern blieb weiter unter externer Kontrolle. Dem Mitarbeiter wurde im März 2010 fristlos gekündigt.

Die Doppelbesetzung des Projektmanagements führte zu vermeidbaren Kosten.

3.9.3.4 Verträge mit der payment solution AG

Mit der ps wurde eine Vielzahl von Verträgen abgeschlossen (Verträge über Beratungsleistungen, Vereinbarung zur Lieferung von Teilgewerken mit darauf basierenden Lieferverträgen, Softwarelizenzvertrag, Managementvertrag etc.). Ausschreibungen fanden nicht statt. Vergleichsangebote wurden auch nicht eingeholt nachdem ab Mitte April 2009 die NG die Finanzierung der CST fast vollständig allein übernommen hatte.

Nachtragsangebote der ps basierten zum Teil auf mündlichen Vereinbarungen oder Gesprächen zwischen der „CST und Herrn Baur" oder „Herrn Baur und der ps". Eine Gegenzeichnung oder Genehmigung durch die Geschäftsführung der CST war im Managementvertrag nicht vorgesehen. Im Folgenden sind einige Beispielsfälle aufgeführt.

Nachtragsangebote auf Basis von internen Verhandlungen

---

[50] Gesellschafter und Geschäftsführer ist Michael Kopper, der Sohn von Erwin Kopper.

Angebot Nr.:	Angebot vom	Angebot über	Preisinformation basierend auf Gesprächen zwischen:	Nettobetrag in €
AN-09-AY-041	12. Juni 2009	Umbau Kassenlösung NR	CST und Baur (CST/ps)	3.218
AN-09-AY-042	12. Juni 2009	Entwicklungsleistung MAD-Umsetzung*	CST und Baur (CST/ps)	27.300
AN-09-AY-048	6. August 2009	GPRS Terminals (Kassenterminals gebraucht incl. Software)	Baur (CST/ps) und Knust (ps)	24.967
AN-09-AY-060	3. August 2009	150 Hand Held Terminals incl. Software	Baur (CST/ps) und Maier (ps)	260.250
AN-09-AY-083	5. Oktober 2009	Softwareentwicklung ps Card Info Terminal*	Baur (CST/ps) und Reichart (ps)	18.161
AN-09-AY-088	24. November 2009	Funktionserweiterung des ps Card Info Terminals	Baur (CST/ps) und Reichart (ps)	11.960
Summe				345.856

* Vergütung: Tagessatz 1.365 €
** Vergütung: 130 €/Stunde (Tagessatz 1.040 €)

Herr Baur war ab April 2009 als Betriebsleiter für die CST tätig, war aber gleichzeitig bei der ps angestellt und von Mai 2007 bis September 2010 im Vorstand der ps. Wegen der Interessenkollision war eine solche Konstruktion nicht sachgerecht.

Für die „Entwicklungsleistung MAD-Umsetzung" wurden z. B. 20 Tage zu einem Tagessatz von 1.365 € angeboten, obwohl in allen Preisinformationen der ps Entwicklungskosten mit einem Tagessatz von 1.040 € ausgewiesen wurden. Das Angebot war um 6.500 € zu hoch.

Weiter gab Herr Baur eine Rechnung der ps über das Managementhonorar für das Jahr 2009 am 27. April 2010 zur Zahlung frei. Berechnet wurden, wie vertraglich vereinbart (vgl. Tz. 3.3.5), 3 % des Jahresumsatzes der CST. Laut vorläufiger Gewinn- und Verlustrechnung der CST für das Jahr 2009[51] betrug der Umsatz 1.016.874 €. Die Rechnung der ps ging aber von einem Umsatz i. H. v. 1.086.331 € aus. Damit war die Rechnung um 2.080 € zu hoch.

Obwohl eine Interessenkollision der ps in ihrer Eigenschaft als Vertragspartner und Betriebsführer bestand, erfolgte seitens der Geschäftsführung der CST keine ausreichende Kontrolle.

3.9.4 Hohe Reisekostenpauschalen für Dienstleistungen

Den o. g. Verträgen mit der ps ist gemeinsam, dass sich jeweils in den beigefügten Preisinformationen zu den Reisekosten der Vermerk findet: „individuelle Festlegung". Die Liefer- und Zahlungsbedingungen enthielten folgenden Text:

„Die genannten Preise für Dienstleistungen [...] werden nach Aufwand berechnet und verstehen sich zzgl. Reisekosten und Spesen (Unterkunft und Verpflegung)."

---

[51] Dem Rechnungshof übersandt am 25. Mai 2010.

Tatsächlich berechnete die ps alle Reisekosten pauschal an die CST entsprechend der Vereinbarung im Softwarewartungsvertrag vom 8. Dezember 2008 wie folgt:

Flugticket (hin/zurück)	250 €
Leihwagen (60,-- € pro Tag) bei 3 Tagen	180 €
Reisezeiten (10 Std. x 50 % x 82,-- €/Std.)	410 €
Reisekostenpauschale für einen 3-Tageseinsatz (hin/zurück)	840 €.

Die Reisekostenpauschale war unabhängig von der tatsächlichen Dauer und den tatsächlichen Kosten. Im Vergleich zu anderen Dienstleistern waren sie zu hoch. So berechnet z. B. die Micros Fidelio GmbH - die umfangreiche Dienstleistungen für die CST erbringt - nach ihrer Preisübersicht für Reisekosten inkl. Reisezeit pro An- und Abreise aus München lediglich eine Reisekostenpauschale von 552,50 €.

Für alle Dienstreisen der Mitarbeiter[52] von ps waren für Reisezeiten regelmäßig 410 € berechnet worden, unabhängig von der Dauer der Dienstreise.

Realistisch eingeschätzt dürfte die Reisezeit (Flug München - Köln/Bonn, PKW-Fahrt zur NG und zurück) bei max. acht Stunden liegen. Die Gesellschaft selbst geht auch von dieser Reisezeit aus. Denn sie hat sich in Nr. 2.1 Softwarewartungsvertrag gegenüber der CST verpflichtet, innerhalb von vier Stunden nach Eingang einer Fehlermeldung mit der Fehlerbeseitigung zu beginnen. Insofern sind sämtliche pauschal berechneten Reisekosten zumindest um 82 € zu hoch. Bis einschließlich Oktober 2009 waren insgesamt 70 Dienstreisen abgerechnet worden. Die Kosten waren demnach um 5.740 € zu hoch.

In dem genannten Wartungsvertrag wurde weiter vereinbart, dass auch bei der Beseitigung von Störungen, die die ps zu vertreten hat, die CST die Reisekosten zu tragen hat. Dies ist unüblich und führt zu weiteren Mehrkosten.

Die Berechnung von Reisekosten als Pauschale statt nach Aufwand war unwirtschaftlich und führte zu überhöhten Kosten.

3.9.5 Hohe Mobilfunkkosten und fehlende Weiterberechnung

Für die Nutzung von Mobiltelefonen zahlte die CST Telefonkosten sowohl direkt an die T-Mobile Deutschland GmbH als auch über eine Weiterbelastung durch die Mediinvest GmbH. Nach Auskunft der CST war für die Mediinvest GmbH, die NG und die GHB ein Rahmenvertrag zwischen der T-Mobile Deutschland GmbH und der Mediinvest GmbH geschlossen worden. Dieser sollte um eine verursachungsgerechte Direktbelastung erweitert werden. In der Anfangszeit ist diese Erweiterung nicht erfolgt. Alle Rechnungen gingen bei der Mediinvest GmbH ein und wurden von dort weiterbelastet. Bei der Umstellung auf die jeweiligen Nutzer wären Fehler durch die Telekom nicht zeitgerecht behoben worden. Daraus resultiere die Weiterbelastung von der Mediinvest GmbH an die CST.

---

[52] Wie z. B. für Anreisen im Zusammenhang mit: Entwicklung, Installation, Test, Support Betrieb, Projektreview, Projektkoordination, „JourFix", Abnahmegespräch usw.

Die Telefonkosten für Mobiltelefone waren außergewöhnlich hoch. Allein in den letzten drei Monaten 2009 fielen insgesamt 13.400 € an:

Oktober 2009	5.200 €
November 2009	4.900 €
Dezember 2009	3.300 €.

Der überwiegende Anteil der Entgelte wurde von zwei Nutzern verursacht. Sie entfielen im Wesentlichen auf Internetnutzung und Anrufe zu ausländischen Mobilfunknetzen.

Die CST erklärte, eines der beiden Mobiltelefone sei von einem Mitarbeiter der GHB genutzt worden.

Die Kosten wurden erst weiterberechnet, nachdem der Rechnungshof am 28. Mai 2010 die Thematik problematisiert hatte. So stellte die CST der GHB am 19. August 2010 Telefonkosten für den Zeitraum Mai 2009 bis April 2010 (11.400 €) und der Mediinvest GmbH am 13. und 14. August 2010 Kosten für den Zeitraum Dezember 2009 bis Juni 2010 (2.750 €) in Rechnung.

Die Zahlung durch die GHB war bis Mitte Oktober 2010 noch nicht erfolgt.

Die CST trat für erhebliche Kosten anderer Gesellschaften in Vorleistung. Die Geschäftsführung der CST traf, trotz der hohen Kosten, keine Regelung zur Nutzung der Mobiltelefone.

3.9.6 Zahlung vor Inbetriebnahme oder Abnahme von Anlagen

3.9.6.1 Kassenautomaten

Die ps hatte der CST in drei Angeboten[63] insgesamt elf Kassenautomaten (42.000 € netto/Stück) für das Zutrittssystem Nürburgring/Dorf Eifel (6), das bargeldlose Zahlungssystem Nordschleife (2) und für den Bereich Boulevard (3) und die entsprechende Software sowie Installations- und Schulungsleistungen angeboten. Für die Installation der Automaten wurden jeweils acht Stunden mit einem Stundensatz von 105 € angesetzt. Im Angebot für die Nordschleife war vermerkt, dass dort nur ein Automat benötigt werde, aber zusätzlich ein weiterer Automat angeboten sei. Die CST bestellte letztlich zwölf Kassenautomaten. Aus den vorgelegten Unterlagen ging nicht hervor, warum die CST statt der benötigten zehn Automaten zwölf bestellte. Damit entstanden Mehrkosten von 85.560 € netto.

Als Zahlungsbedingung war im Projektvertrag vom 8. Dezember 2008 grundsätzlich vereinbart worden, 30 % des jeweiligen Kaufpreises bei Auftragserteilung und den Restbetrag nach der Installation zu zahlen. Der Gesamtbetrag der drei Bestellungen betrug 605.960 €.

---

[63] Angebote: AN 08 RF 42 vom 4.06.2008, AN 08 DH 38 vom 24.10.2008 und AN 09 DH 016 vom 6.03.2009.

Die ersten Raten wurden vertragsgemäß mit 30 % zwischen dem 11. November 2008 und dem 13. März 2009 mit insgesamt 181.790 € berechnet. Jeweils mit Datum vom 30. Juni 2009 stellte die ps weitere Teilrechnungen, die einmal 44 % und zweimal 60 % des jeweiligen Rechnungsbetrags ausmachten, insgesamt 308.580 €. Die Restbeträge i. H. v. 115.592 € wurden am 30. November 2009 berechnet. Bis Ende Oktober 2010 zahlte die CST hiervon 8.568 €. Vom Gesamtbetrag über 605.960 € wurden damit 498.936 € bezahlt.

Aus der „Projektplanung Restarbeiten" vom 20. November 2009 geht hervor, dass zu diesem Zeitpunkt die Automaten noch nicht aufgestellt waren. Auf drei Teilrechnungen aus dem März und Juni 2009 ist vermerkt, dass alle zwölf Kassenautomaten erst zum 1. März 2010 in Betrieb genommen werden sollen.[54]

Nach einer von der CST vorgelegten Umsatzstatistik wurden drei Automaten im Jahr 2009 (1x Juni, 2x Dezember) und sechs Automaten im Jahr 2010 (2x Februar, 3x Juli und 1x August) in Betrieb genommen. Für die Automaten im Bereich Nordschleife lagen keine Umsatzstatistiken vor. Einer der Automaten war Ende 2010 immer noch defekt.

3.9.6.2 Kassen und Terminals

Für den Nürburgring und das Dorf Eifel bot die ps der CST am 10. Oktober 2008 26 portable Cashpoints, 284 Terminals und andere Hard- und Software an[55]. Einschließlich der Installation betrugen die Kosten 635.870 € netto. Die erste Teilrechnung über 30 % der Summe wurde von der CST am 19. Dezember 2008 bezahlt.

Auf der Schlussrechnung über 445.109 € (netto) vom 30. Juni 2009 vermerkte der Projektmanager am 17. Juli 2009 „15 % Sicherheitseinbehalt wegen fehlender Abnahme" und „zu zahlen 450.227,75 €" (entspricht netto 378.343 €). Geschäftsführer KR zeichnete den Gesamtbetrag zur Zahlung frei. Daraufhin wurde am 24. Juli 2009 der volle Rechnungsbetrag und damit 66.766 € zu früh an die ps überwiesen. Durch den Verzicht auf den Sicherheitseinbehalt wurde ein unnötiges Risiko eingegangen.

3.9.6.3 Stapelcodierer

Aufgrund eines Angebots vom 25. März 2009[56] bestellte die CST drei Stapelcodierer mit Software und Dienstleistungen wie Installation und Schulung. Die Kosten für die Hard- und Software betrugen 49.515 €, die für die Dienstleistungen 9.192 €. Nach dem Projektvertrag waren 30 % Anzahlung bei Auftragserteilung und 70 % Restzahlung bei Installation fällig. Die ps berechnete der CST den Betrag mittels dreier Rechnungen zwischen März und November 2009. Nach einem handschriftlichen Vermerk war ein Stapelcodierer seit 1. Oktober 2009 in Betrieb, ein Gerät defekt und eines „auf Lager". Dennoch beglich die CST die Rechnungen.

---

[54] Nach mündlicher Auskunft waren mehrere Automaten defekt. Sie enthielten einen Programmierfehler, wonach das Aufladen einer Karte durch Kunden möglich war, ohne dass der Betrag vom Bankkonto des Kunden abgebucht wurde.

[55] Angebot AN 08 DH 039.

[56] Angebot AN 09 DH 020.

Die Rechnungen für die Kassenautomaten, Kassen und Stapelcodierer - einschließlich der Installationskosten - wurden von der CST größtenteils bezahlt, obwohl die erforderlichen Leistungen noch nicht vollständig erbracht worden waren.

3.9.7 Überhöhte Abnahmevereinbarung für Ring-Karten

Die NG forderte bei der ps im Mai 2008 ein Angebot über die für das Bezahlsystem notwendigen Karten an. Die ps legte ein Angebot mit Staffelpreisen für Abnahmemengen von 250.000 und 500.000 Karten mit einem oder mehreren Layouts vor. Der Festpreis sollte bei 250.000 Exemplaren 0,89 €/0,94 €/Stück und bei 500.000 0,87 €/0,93 €/Stück betragen[57]. Die ps empfahl den Abschluss eines Rahmenvertrags über eine Gesamtmenge von 250.000 oder 500.000 Karten mit einer Laufzeit von 18 Monaten.

Nach einer Besprechung am 1. August 2008 wurde die Abnahmemenge auf ausdrücklichen Wunsch des damaligen Geschäftsführers der NG auf 1,5 Mio. Karten erhöht. Nach dem revidierten Angebot betrug der Stückpreis je Karte 0,79 €, insgesamt 1,19 Mio. €[58]. Die angebotenen „Zahlungsbedingungen pro Teillieferung" betrugen:

50 % bei Abruf und
50 % nach erfolgter Teillieferung.

Eine Vertragslaufzeit oder eine Differenzierung nach der Zahl der verschiedenen Layouts enthielt das Angebot nicht.

Die Geschäftsführung der CST unterrichtete den Aufsichtsrat der NG erstmals in der Sitzung am 25. März 2010 über die Verpflichtung zur Abnahme von 1,5 Mio. Karten. Das Kontingent sollte bis zum 30. Juni 2010 verbraucht sein. Bislang seien jedoch insgesamt nur rd. 300.000 Karten abgerufen worden.

Die Gesellschaft erklärte gegenüber dem Aufsichtsrat der NG, sie verhandele derzeit mit der ps über die Reduzierung der Abnahmemenge. Aufgrund der erwarteten Besucher im Jahr 2010 würden lediglich 200.000 ring°cards benötigt[59].

Die realitätsfremden Abnahmemengen basierten im Wesentlichen auf den unrealistischen Besuchererwartungen der NG. Die Vereinbarung einer so hohen Abnahmemenge in der Anlaufphase eines Unternehmens ohne Anpassungsklausel war unwirtschaftlich.

Wäre die Geschäftsführung der NG der Empfehlung der ps gefolgt und hätte zunächst nur ein Kartenkontingent von 500.000 Stück bestellt, wären bei der Variante mit 50 verschiedenen Layouts Kosten von nur 465.000 € entstanden. Somit hätte die CST zunächst Kosten i. H. v. 720.000 € gespart.

---

[57] Angebot NG. AN-08-DH-046 vom 4. Juni 2008.

[58] Angebot NG. AN-08-DH-054 vom 4. August 2008.

[59] Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 25. März 2010, TOP 6.

3.9.8 Hohe Kosten für Promoter bei Veranstaltungen

Nach dem mit der ps geschlossenen Managementvertrag wurde für den laufenden Geschäftsbetrieb der CST mit dem Einsatz von bis zu 300 Promotern gerechnet. Diese sollten die Ring-Karten vertreiben und eventabhängig aus einem Personalpool akquiriert werden. Für deren Koordination wurde ein zusätzlicher Personalbedarf von fünf Personen (sog. Supervisor, zwei Vollzeit, drei eventabhängig) eingeplant.
Der Personalbedarf beruhte auf Schätzungen der ps auf Grundlage von Besucherzahlen, die die NG angegeben hatte. Auswahl, Einstellung, Einsatz, Bezahlung und Entlassung des Personals erfolgt durch die ps im Namen und auf Kosten der CST[60].

Personalkosten für Promoter
Promoter wurden sowohl direkt von der CST eingestellt als auch von der ps gestellt und berechnet. Darüber hinaus akquirierte die ps Personal über Agenturen. Für den Einsatz der Promoter berechnete die ps 12,75 €/Std[61]. Für Personal über Agenturen wurden Stundensätze von 13,90 € (davon 10 € Lohn und 3,90 € Vermittlungsprovision) bis zu 15 € gezahlt. Bedarfsermittlungen oder –prüfungen sind nicht dokumentiert.

Für Promoter über Agenturen trug die CST um bis zu 18 % höhere Kosten. Vergleichsangebote konnten nicht vorgelegt werden. Die Kosten für Promoter im Jahr 2009 betrugen nach einer Aufstellung der ps, Stand Dezember 2009, insgesamt 500.097 € netto.

Der von der NG gestellte Geschäftsführer der CST hat mitgeteilt, dass die Betriebsleitung der CST eine Anweisung der NG nicht umgesetzt habe, die Promoter aus dem Aushilfenpool der NG zu rekrutieren. Die NR verfüge über einen Pool von rd. 1.000 Aushilfen, für die 9,80 € pro Stunde zzgl. Wochenendzuschlag berechnet würden. Bei Nutzung dieses Pools wären somit deutlich niedrigere Stundensätze zu zahlen gewesen.

Zusatzkosten für die Koordination
Zu jeder Veranstaltung setzte die ps für die CST weiteres Personal ein. Für die jeweiligen Einsätze zahlte die CST an die ps 17,20 €/Std. für Supervisor und 85,00 €/Std. für „Staff Coordinator". Dies führte zu hohen Kosten für die Abwicklung des Zahlungswesens bei Veranstaltungen.

Beispiel:

Kosten für die Koordination und den Einsatz beim Truck Grand Prix vom 24. bis 26. Juli 2009:	
Rechnung ps (Promoter + Supervisor incl. Reisekosten)	18.767 €
Rechnung ps (Staff Coordinator)	7.820 €
Rechnung ps (Reisekosten, Mietfahrzeuge)	670 €
Rechnung ps (Nachberechnung)	2.238 €
Rechnung zusätzliche Promoter incl. Reisekosten (Agentur)	43.975 €
Insgesamt	73.470 €.

60 Nr. 2.5 a Managementvertrag.

61 Hinzu kamen noch Reisekosten, sowohl bei der ps als auch bei den Agenturen.

Die CST erhält 3 % des jeweiligen Netto-Gesamtumsatzes als Gebühr für die Nutzung ihres Bezahlsystems. Um aus den Provisionsgebühren nur die Promoterkosten für das Truck Grand Prix-Wochenende erwirtschaften zu können, hätten über die CST an diesem Wochenende fast 2,45 Mio. € umgesetzt werden müssen. Nach einer Aufstellung der ps in ihrer Präsentation „Operations CST, Rückblick 2009 und Ausblick 2010" vom 17. Dezember 2009 wurden an diesem Wochenende lediglich 433.705 € „Caterer"-Umsatz erzielt. Für andere Veranstaltungen dürfte Entsprechendes gelten.

Zwar ist zuzugestehen, dass in der Einführungsphase der Ring-Karten ein erhöhter Werbebedarf und damit verbunden ein zusätzlicher Personalbedarf erforderlich war. Aufgrund der völlig überzogenen Planzahlen hinsichtlich der Zahl der ausgegebenen Karten (s. o.) und der damit erzielten Umsätze war der Ansatz von bis zu 300 Promotern unrealistisch hoch.

Gemessen an der Zahl der ausgegebenen Karten war der Einsatz des Personals unwirtschaftlich. Die Zahl der Promoter ist deutlich zu verringern.

3.9.9 Fehlende Unterschriftsregelungen und Kassensicherheit

Die CST führte zwei Kassen, eine Barkasse für laufende (kleinere) Betriebsausgaben und eine sog. Tresor-Kasse. Darüber wurden die Bargeldeinnahmen im Zusammenhang mit dem Aufladen der ring°card abgewickelt.

Bis Oktober 2009 gab es keine angemessenen Unterschriftsregelungen für den gesamten Zahlungsverkehr.

So wurden z. B. Barauszahlungen von dem Betriebsleiter Herrn Baur zur Auszahlung genehmigt. Herr Baur rechnete auch eigene Ausgaben über die Kasse ab. Er bestätigte sich damit seine eigenen Kosten und bewilligte deren Auszahlung, ohne dass eine Kontrolle stattfand.

Kassenprüfungen waren nicht dokumentiert.

19 In einer Vielzahl von Vertragsabschlüssen und Unternehmensentscheidungen verstieß die CST gegen das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Das Ausgabe- und Zahlungsverhalten entsprach nicht dem eines sorgfältigen Kaufmanns. Da bislang die NG die Finanzierung des CST zu über 90 % übernommen hat, geht dieses unwirtschaftliche Verhalten einseitig zu Lasten der NG. Zumindest in zwei weiteren Fällen schloss die CST Verträge zu Gunsten von Gesellschaften, an denen KR beteiligt ist (vgl. Tz. 3.9.1 und Tz. 3.9.2).

3.10 Weitere Nachteile zu Lasten der Nürburgring GmbH

3.10.1 Geschäftsführervergütung

Für die beiden Geschäftsführer der CST war nach dem Gesellschaftsvertrag eine Geschäftsführervergütung vorgesehen. KR erhielt 2.500 € monatlich. Der von der NG gestellte Geschäftsführer sollte monatlich 2.000 € erhalten. Die Geschäftsführung der NG erklärte gegenüber dem Aufsichtsrat, die unterschiedliche Vergütungshöhe solle der Mediinvest GmbH einen gewissen Ausgleich für die Ergebnisverteilung von 60 : 40 zugunsten der NG gewähren. Auf Nachfrage erläuterte die Geschäftsführung, das

Honorar werde im Wege eines Geschäftsbesorgungsvertrags direkt an die NG fließen[82].

Mit dem von der NG gestellten Geschäftsführer wurde kein Vertrag geschlossen. Auch unterblieb der Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrags mit der NG. Eine Vergütung wurde daher weder an den von der NG gestellten Geschäftsführer noch an die NG gezahlt.

Die NG informierte den Aufsichtsrat falsch und verzichtete ab Juni 2008 auf monatlich 2.000 €. Das macht bis Ende 2010 einen Betrag von insgesamt 62.000 € aus.

Die Geschäftsführungsvergütung ist nach zu berechnen.

3.10.2 Verkauf von Computern

Die NG lieferte 20 Computer und Monitore an die CST. Die Rechnung der NG vom 17. Juli 2009 über 10.760 € wurde am 20. Juli 2009 von der Geschäftsführung der CST bestätigt und zur Zahlung frei gegeben. Die CST gab die Geräte direkt an die GHB weiter, bezahlte aber die Rechnung der NG nicht.

Der GHB stellte die CST die Geräte erst am 24. August 2009 zum selben Preis in Rechnung. Die Zahlung erhielt die CST lt. Buchungsvermerk am 15. September 2009. Am 23. Oktober 2009 mahnte die NG die Zahlung zum vierten Mal an. Die Begleichung der Rechnung erfolgte erst am 2. März 2010.

Die CST hatte ohne erkennbaren Grund die Zahlung für die Büroausstattung der GHB an die NG verzögert.

3.10.3 Berechnung von ring cards

Im Zeitraum Juni bis Oktober 2009 stellte die CST der NG mit insgesamt 21 Rechnungen 248.900 ring cards für jeweils 2 € netto in Rechnung. Der GHB und der Marketing & Facility Management Nürburgring GmbH wurden im Jahr 2009 für August bis Dezember 2009 durch die CST lediglich 814 und 570 Karten berechnet. Für weitere 45.000 Karten (Lieferzeitraum 1. Mai bis 30. September 2009) stellte die CST erst am 29. Juni 2010 Rechnungen an die GHB. Nach einer Übersicht der CST über erstellte Karten wurden im Jahr 2009 insgesamt etwa 310.000 Karten ausgegeben.

Die CST konnte dem Rechnungshof keine schriftliche Vereinbarung vorlegen, wonach sie berechtigt gewesen wäre, eine Kartengebühr zu berechnen. Gespräche der Gesellschafter der CST im Rahmen der Erstellung der Businesspläne (vgl. Tz. 3.5) bilden keine ausreichende Grundlage für die Belastung der NG mit der Gebühr.

Von der NG bereits bezahlte Kartengebühren sind von der CST zurückzufordern. Zahlungen ohne vertragliche Grundlagen sind künftig zu unterlassen.

---

[82] Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 9. Juni 2008, TOP 5 b.

3.10.4 Berechnung der Kosten der Eröffnungsfeier

Laut Rechnung vom 21. Dezember 2009 berechnete die CST der NG 50 % der Kosten für die zur Eröffnungsfeier am 9. Juli 2009 erstellten 6.835 Karten, 13.250 Kartenhalter und 9.950 Einlassbänder, insgesamt 35.813 €. Auf der Rechnung ist vermerkt, dass der Restbetrag der Motorsport Resort Nürburgring GmbH belastet werde.

Nach den Angeboten der JP und der ps betrugen die Kosten der CST für die Kartenhalter und Einlassbänder 38.865 € und für die Karten 5.400 €. Die NG musste demnach statt 50 % 81 % der Kosten tragen. Insgesamt wurden ihr 13.681 € zu viel belastet. So wurden pro Karte durchschnittlich 2,07 € berechnet, obwohl diese einschließlich Kodierung nur 0,79 € kostete.

Der Betrag ist zurückzufordern.

20 Die vom Rechnungshof unter Tz. 3.10 geforderten Maßnahmen sind umzusetzen.

3.11 Folgen der Neustrukturierung am Nürburgring

Im Zusammenhang mit der Neustrukturierung am Nürburgring übertrug die NG ihren Geschäftsbetrieb auf die NAG, eine Gesellschaft, an der u.a. KR beteiligt ist. Die NG wurde Besitzgesellschaft für alle Einrichtungen am Nürburgring und hat daher auch die Motorsport Resort Nürburgring GmbH übernommen und damit die von dieser Gesellschaft gehaltenen Einrichtungen Dorf Eifel, Motorsport-Village und Hotels. Die Beteiligungsverhältnisse an der CST blieben bisher aber unverändert.

Der Aufsichtsrat der NG forderte in seiner Sitzung am 25. März 2010 das Land auf, so schnell wie möglich 100 % der Anteile an der CST zu übernehmen und „die Geschäftsführung der CST ausschließlich mit Personen zu besetzen, die den Gesellschaftern zuzuordnen sind". Zudem habe es darauf hinzuwirken, dass die Betreibergesellschaft die Dienste der CST in Anspruch nimmt und kein alternatives Zahlungssystem aufbaut.

Im Rahmen seiner Erhebungen konnten dem Rechnungshof seitens der beteiligten Ministerien keine Maßnahmen zur Umsetzung dieser Forderungen vorgelegt werden.

Der Rechnungshof schließt sich der Forderung des Aufsichtsrats nach Schaffung eindeutiger Mehrheitsverhältnisse und einer Änderung in der Geschäftsführung der CST an. Zurzeit ist aufgrund der Beteiligungsverhältnisse an der Gesellschaft und der daraus folgenden Erteilung von Einzelvertretungsbefugnissen für deren Geschäftsführer eine Führung des Unternehmens wesentlich erschwert.

Unabhängig von der Veränderung der Beteiligungsverhältnisse an der CST ist grundsätzlich zu entscheiden, ob das kartenbasierte Zahlungssystem überhaupt weiterbetrieben werden soll. Lässt man die in den Businessplänen als Einnahmen eingeplanten EDV-Umlagen außer Ansatz, werden auch in der best case-Planung bis zum Jahr 2014 in keinem Jahr Gewinne erzielt, sondern Verluste von insgesamt 9,29 Mio. € abzudecken sein. Einen Nutzen für die nur noch als Besitzgesellschaft fungierende NG, der diese Verluste rechtfertigen würde, konnte der Rechnungshof bisher nicht

feststellen. Nach Auffassung des Rechnungshofs spricht aus Sicht des Landes Alles dafür, das kartenbasierte Zahlungssystem nicht weiterzuführen.

Sollte die NAG als neue Betriebsgesellschaft am bisherigen Kartensystem festhalten wollen, liegt es nahe, ihr die Anteile an der CST zu übertragen. Unabdingbare Voraussetzung hierfür ist aber, dass sie die Gesellschafterdarlehen der NG ablöst.

Bei einer solchen Übertragung der Anteile ist darauf zu achten, dass die CST der NAG nicht überhöhte Rechnungen stellt oder ungerechtfertigt Beträge weiterbelastet, die das Betriebsergebnis der NAG und damit die Pachtzahlungen an die NG verringern würden. Anlass für diesen Hinweis sind die Feststellungen unter Tz. 3.8, Tz. 3.9 und Tz. 3.10, wonach KR oder die Mitgesellschafterin der CST immer wieder versucht haben, die CST oder die NG mit solchen Beträgen zu belasten.

21 Daher wäre im Falle der Übertragung der Anteile der CST an die NAG der NG und dem Rechnungshof das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der CST einzuräumen.

REDEKER SELLNER DAHS & WIDMAIER RECHTSANWÄLTE

Meyerstraße 4-10 D-53115 Bonn • Postfach 13 64 D-53003 Bonn

Per Email

Nürburgring GmbH
Herrn Carsten Paas
Otto-Flimm-Straße

53520 Nürburg

Bonn, den 19. Mai 2008

Reg.-Nr. 20 07 3587 GHS/mi 90508

Sekretariat Rechtsanwältin Dr. Glahs:
Telefon +49 / 228 / 7 26 25 - 120
Telefax +49 / 228 / 7 26 25 - 99

Frau Simon
e-mail: glahs@redeker.de

Cash-Card-Gesellschaft

Sehr geehrter Herr Paas,

ich nehme Bezug auf das zwischen uns geführte Telefonat. Sie baten uns um Mitteilung, ob eine Gesellschaft, an der die Nürburgring GmbH mit 50 % beteiligt ist, von der Nürburgring GmbH im Sinn von § 98 Nr. 2 GWB beherrscht wird. Wir haben am Telefon besprochen, dass die Frage, ob eine solche Gesellschaft öffentlicher Auftraggeber im Sinn von § 98 GWB ist und ob eine Beherrschung vorliegt, für den konkreten Fall erst geprüft werden kann, wenn alle Einzelheiten bekannt sind.

Uns sind Einzelheiten derzeit nicht bekannt. Wie besprochen, beschränke ich mich deshalb darauf, abstrakt darzustellen, dass eine 50 %-ige Beteiligung eines Gesellschafters regelmäßig nicht zu einer Beherrschung führt.

Bonn
Berlin
Brüssel
Karlsruhe
Leipzig
London

Partnerschaftsgesellschaft Sitz Bonn AG Essen PR 1947 Ust-ID: DE 122128379
Deutsche Bank Bonn BLZ 380 700 59 Kto. 0 360 999 • Sparkasse KölnBonn BLZ 370 501 98 Kto. 8 383

www.redeker.de

§ 98 lautet wie folgt:

> „Öffentlicher Auftraggeber im Sinne dieses Teils sind:
>
> 1. ...
> 2. andere juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts, die zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen, wenn Stellen, die unter Nr. 1 und 3 fallen, sie einzeln oder gemeinsam durch Beteiligung oder auf sonstige Weise überwiegend finanzieren oder über ihre Leitung die Aufsicht ausüben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines ihrer zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organe bestimmt haben. ..."

Eine Gesellschaft kann also öffentlicher Auftraggeber sein, wenn sie von einem öffentlichen Auftraggeber entweder überwiegend finanziert oder beherrscht wird.

1. Eine überwiegende Finanzierung in diesem Sinne liegt vor, wenn die fragliche Gesellschaft zu mehr als 50 % durch einen oder mehrere öffentliche Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3 GWB finanziert wird.

   > *Werner*, in Byok/Jaeger, Kommentar zum Vergaberecht, 2. Auflage 2005, § 98 GWB, Rn. 351.

   Eine überwiegende Finanzierung "durch Beteiligung" liegt demnach nur vor, wenn ein oder mehrere öffentliche Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3 GWB einzeln oder gemeinsam mehr als 50 % der Geschäftsanteile der fraglichen Gesellschaft inne haben. Bei einer Kapitalbeteiligung von 50 % ist dies hingegen nicht der Fall.

2. Eine i.S.v. § 98 Nr. 2 GWB ausreichende Beherrschung liegt vor, wenn ein oder mehrere öffentliche Auftraggeber nach § 98 Nr. 1 bis 3 GWB einzeln oder gemeinsam entweder über die Leitung der fraglichen Gesellschaft die Aufsicht ausüben oder mehr als die Hälfte der Mitglieder eines Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans der fraglichen Gesellschaft bestimmt haben.

   Die Leitung im Sinn von § 98 GWB übt aus, wem die Möglichkeit offen steht, jederzeit einen beherrschenden Einfluss auf einen Auftragnehmer auszuüben, wobei die Möglichkeit beständig und umfassend sein muss.

   > *Stickler*, in: Reidt/Stickler/Glahs, Vergaberecht, 2. Auflage 2003, § 98 GWB, Rn. 26, 27.

Für den Mehrheitsgesellschafter einer GmbH ist dies grundsätzlich der Fall. Denn über die Gesellschafterversammlung besteht für ihn die umfassende und beständige Möglichkeit, Einfluss auf die Geschäftsführung der Gesellschaft zu nehmen.

Vgl. §§ 37 Abs. 1, 46 Nr. 5 und 6 GmbHG.

Anderes gilt in der Regel hingegen für einen Gesellschafter, der Nicht die Mehrheit der Gesellschaftsanteile hält. Denn wenn im Gesellschaftsvertrag der GmbH nichts anderes geregelt ist, können Beschlüsse der Gesellschafterversammlung nur mit Mehrheit, also mit mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen gefasst werden, § 47 Abs. 1 GmbHG. Ein Gesellschafter, der über 50 % der Stimmen verfügt, kann daher ohne Weiteres keinen Gesellschafterbeschluss herbeiführen und deshalb auch keine Aufsicht über den Geschäftsführer im Sinn von § 98 Nr. 2 GWB ausüben.

Schließlich ist ein solcher Gesellschafter grundsätzlich auch nicht berechtigt, mehr als die Hälfte der Mitglieder der Geschäftsführung zu bestimmen. Denn wenn keine Sonderregelungen getroffen werden, werden die Geschäftsführer einer GmbH mit einfacher Mehrheit gewählt, so dass ein Gesellschafter, der nur über 50 % der Stimmen verfügt, allein nicht in der Lage ist, einen Geschäftsführer zu bestellen.

Grundsätzlich ist es also so, dass eine GmbH, deren Gesellschaftsvertrag von den gesetzlichen Regelungen nicht abweicht, von einem Gesellschafter, der über 50 % der Stimmen verfügt, im Sinn von § 98 Nr. 2 GWB weder überwiegend finanziert noch beherrscht wird.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, rufen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Heike Glahs)
Rechtsanwältin

i.V. Rechtsanwalt

Cash Settlement & Ticketing GmbH

Business Plan 2009 - 2016 [in T€, netto]

	Basis	Kommentar	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Erlöse			(7 Monate)							
Kartengebühr			1.750	3.150	3.300	3.450	3.600	3.750	3.900	4.050
Restguthaben auf Karte		40% Kartenverbleib, à € 2,50 €	963	1.800	1.950	2.100	2.250	2.400	2.550	2.700
Umsatzbeteiligung	3,0%	Umsatzsteigerung p.a. 2%	438	1.530	1.561	1.592	1.624	1.656	1.689	1.723
Web Shop			6	12	14	16	18	20	22	24
Unser Fanguthaben			9	29	31	34	36	38	41	43
Summe Erlöse			3.165	6.921	6.856	7.191	7.528	7.865	8.202	8.540
Kosten										
Investition/Abschreibung	6 Jahre	8.500.000	654	1.308	1.308	1.308	1.308	1.308	1.308	0
Finanzierungskosten f. Investition	3,0%	Laufzeit/Zinsbindung 10 Jahre (vor.)	128	255	255	255	255	255	255	255
Warenein satz Karten		Grundausstattung 2009 in Investment	0	1.335	1.335	1.335	1.335	1.335	1.335	1.335
Wartung	765.000	18% auf Software (auf 50% Investition)	383	765	765	765	765	765	765	765
Instandhaltung	170.000	2% p.a. bis Jahr 2, 3% p.a. ab Jahr 3	0	170	255	255	255	255	255	255
Geldhandling	0,5%	0,6% vom Umsatz	125	255	260	265	271	276	282	287
Transaktionsgebühren	0,3%	0,35% vom Umsatz	75	153	156	159	162	166	169	172
Personal (eigene)	804.760	Index-Steigerung p.a. 3%	587	805	829	854	879	906	933	961
Personalkosten (fremd)	10.500	Index-Steigerung p.a. 2%	6	11	11	11	11	12	12	12
Erste Mitarbeiter	66.084	Index-Steigerung alle 2 Jahre	39	65	68	68	70	70	72	72
Miete	164.340	Index-Steigerung p.a. 2%	82	168	171	174	178	181	185	189
Bafin	5.000	5.000	15	5	5	5	5	5	5	5
Versicherungen	20.000		10	20	20	20	20	20	20	20
Umlage Infrastruktur N'ling GmbH	50.000	Index-Steigerung p.a. 2%	38	51	52	53	54	55	56	57
Kommunikation	24.000	Index-Steigerung p.a. 2%	18	24	25	25	26	26	27	28
Reisekosten	42.000	Index-Steigerung p.a. 2%	32	43	44	45	45	46	47	48
Sonstiges	100.000		100	102	104	106	108	110	113	115
Summe Kosten			2.249	5.535	5.662	5.704	5.748	5.792	5.838	4.577
Deckungsbeitrag 1			916	986	1.193	1.488	1.779	2.073	2.364	3.964
Management (Payment Solution)	3%, ab 2012 4% des Netto Umsatzes (durchschn.)		95	196	206	288	302	315	328	342
Incentive (Payment Solution)	5% plus Steigerung 2% p.a. auf Überschuß bis 2013		46	59	64	119	160	187	213	357
Deckungsbeitrag 2			775	731	904	1.081	1.318	1.572	1.823	3.265
Umsatzrendite			24,5%	11,2%	13,2%	15,0%	17,5%	20,0%	22,2%	38,2%
Cash flow p.a.			1.429	2.039	2.212	2.389	2.626	2.879	3.130	3.265
Cash flow kumuliert			1.429	3.467	5.679	8.068	10.694	13.573	16.703	19.969
Tilgung										
Ausschüttung										
davon Ausschüttung NG	60,0%	gemäß Gesellschaftsvertrag								
davon Ausschüttung MI-Beteiligung	40,0%	gemäß Gesellschaftsvertrag								
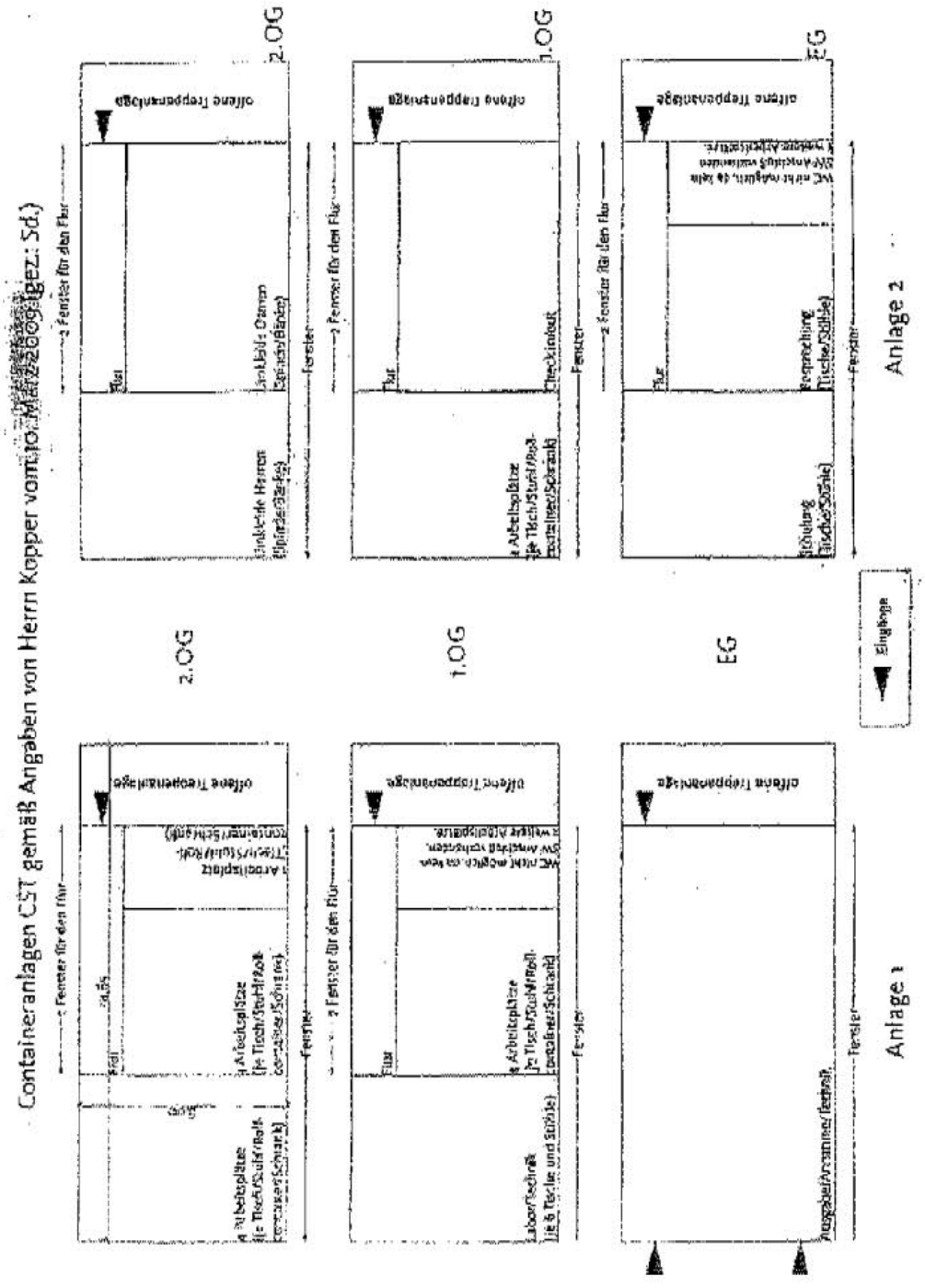
Auftellung Container